

«Erfüllt von derselben Vision»:

Die Teilnahme der römisch-katholischen Kirche¹ an nationalen und regionalen Kirchenräten

Eine Studie der Gemeinsamen Arbeitsgruppe

I. Zweck des vorliegenden Dokuments

«Die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen und die römisch-katholische Kirche sind erfüllt von derselben Sicht von Gottes Heilsplan, alles in Christus zusammenzufassen» (CUV 4.11). Ein Weg, der Verwirklichung dieser Vision näher zu kommen, liegt in der Mitgliedschaft und Mitwirkung in Kirchenräten. Nach mehr als vierzig Jahren Erfahrungen stellt die Gemeinsame Arbeitsgruppe einige grundlegende Fragen zur katholischen Teilnahme an nationalen und regionalen Kirchenräten und anderen ökumenischen Organisationen. Was funktioniert gut? Was funktioniert nicht gut? Warum?

Viele Kirchenräte stehen vor einer Vielfalt von Herausforderungen, die bisweilen auch ihre Mitgliedskirchen nicht zur Ruhe kommen lassen, wie z.B. die Neubestimmung von Ziel und Ausrichtung, die Einbeziehung des Ideenreichtums neuer Generationen, die Beschaffung der finanziellen Mittel, die benötigt werden, um die Erwartungen der Mitglieder und die Aufgaben des gemeinsamen Dienstes zu erfüllen. Über diese Herausforderungen ist in anderen Zusammenhängen diskutiert worden und am Ende des vorliegenden Textes finden sich einige bibliographische Angaben zu diesen Themen.

Da im Blick auf Kirchenräte bestimmte Fragen zur römisch-katholischen Teilnahme gestellt werden, wird das vorliegende Dokument einige systembedingte Probleme untersuchen, mit denen Kirchenräte konfrontiert sind. Dabei geht es z. T. um Wesensmerkmale von Kirchenräten, z. T. aber auch um neue Fragestellungen in einer Welt, die sich seit der Gründung der ersten Räte bedeutend verändert hat. Vor diesem aktuellen Hintergrund werden wir bestimmte Fragen näher beleuchten.

Dort, wo die römisch-katholische Kirche Mitglied eines nationalen Kirchenrates (NCC) oder einer regionalen ökumenischen Organisation (REO) ist, fragen wir, welche Umstände diese Mitgliedschaft begünstigt haben? Welche Befürchtungen sind dabei gegebenenfalls aufgetreten? Wie wird damit umgegangen? Welche Anzeichen für kirchliches Wachstum haben sich daraus gegebenenfalls ergeben? Was wird getan, um diese zu stärken? Wie hat die katholische Mitgliedschaft die Beziehungen unter allen Mitgliedskirchen beeinflusst?

In anderen Fällen, wo die römisch-katholische Kirche nicht Mitglied eines nationalen Kirchenrates/einer regionalen ökumenischen Organisation ist, fragen wir, welche Gründe es dafür gibt? Welche Vorbehalte werden gegebenenfalls angemeldet? Sind andere Wege der Zusammenarbeit, die hinter einer Mitgliedschaft zurückbleiben, gefunden worden, um die Beteiligung der römisch-katholischen Kirche zu stärken? Inwiefern hat sich die katholische Ekklesiologie auf Fragen der Beteiligung und Mitgliedschaft in Räten ausgewirkt? Hat die mögliche Beteiligung der römisch-katholischen Kirche andere Kirchen von einer Mitarbeit abgehalten und wenn ja, aus welchen Gründen?

Die vorliegende Studie befasst sich mit einem Aspekt der vielfältigen ökumenischen Wirklichkeit und reiht sich ein in die periodisch durchgeführten Untersuchungen zu Wesen und Zweck von Kirchenräten. Sie wurde von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe – dem Instrument, das nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen eingerichtet wurde, - und in Konsultation mit den Leitern/innen von nationalen Kirchenräten und regionalen ökumenischen Organisationen vorbereitet, die ihrerseits wertvolle Beiträge leisteten. Wir beten, dass diese Studie das Verständnis, die Beteiligung und die Würdigung der Arbeit von Kirchenräten stärken wird.

II. Kirchenräte und regionale ökumenische Organisationen

Wenn Kirchen zusammenkommen, um einen Kirchenrat zu bilden, dann legen sie zunächst die *theologische Basis* fest, die für ihre Organisation bestimmend ist. Diese Basis kann trinitarisch ausgerichtet sein (alle Kirchen bekennen sich z.B. zur Taufformel «Vater, Sohn und Heiliger Geist») oder christologisch (alle Kirchen erkennen z.B. «Jesus Christus als Herrn und Heiland» an). Sie enthält entweder implizit oder explizit eine Definition der *Zielsetzung*, die die Kirchen bewegt, in dem Kirchenrat zusammenzukommen, und der Merkmale der Mitgliedschaft. Diese Basis, die von Organisation zu Organisation durchaus gewisse Unterschiede aufweisen kann, bildet den Rahmen, in dem die Kirchen sich zur Beantragung der Mitgliedschaft entscheiden.

Das Endziel, das die Kirchen in der ökumenischen Bewegung anstreben, ist die volle, sichtbare Einheit der Christen. Kirchenräte stellen ein privilegiertes Instrument dar, mit dessen Hilfe die Kirchen auf dieses Ziel zugehen und Zeugnis von der wirklichen, wenn auch unvollständigen Einheit in ihrem Dienst an der Mission der Kirche geben können.

Für die Zwecke der vorliegenden Studie benötigen wir nun aber eine Arbeitsdefinition für den Begriff «Kirchenräte». Eine solche Definition finden wir in einem Dokument, das vom Massachusetts Council of Churches ausgearbeitet worden ist:

«Ein Kirchenrat ist eine institutionelle Ausdrucksform der ökumenischen Bewegung, in der Vertreter/innen getrennter und autonomer christlicher Kirchen in einem gegebenen Gebiet einen Bund schließen, um eine dauerhafte Gemeinschaft einzugehen, mit dem Ziel, die Einheit und die Sendung der Kirche sichtbar und wirksam werden zu lassen» (*Odyssey Toward Unity*, S. 30).

Manchmal gehören zu den Mitgliedern eines Rates oder einer Konferenz nicht nur Kirchen, sondern auch andere ökumenische Organisationen. In diesen Fällen kann die ökumenische Institution einen anderen Namen annehmen, wie z.B. «Christlicher Rat»,

aber die genauen Merkmale der Mitgliedschaft gehen nicht notwendigerweise aus dem Namen der Organisation hervor.

1. RÖMISCH-KATHOLISCHE MITWIRKUNG IN NATIONALEN KIRCHENRÄTEN:
DIE AKTUELLE LAGE

Die Mitwirkung der römisch-katholischen Kirche in nationalen Kirchenräten stellt ein Phänomen dar, das seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil stetig an Bedeutung gewonnen hat. Zur Zeit des Konzils arbeitete die römisch-katholische Kirche in keinem nationalen Kirchenrat mit, heute hingegen ist sie in 70 von ca. 120 nationalen Kirchenräten Vollmitglied.

Die Kontinente und Regionen, in denen die römisch-katholische Kirche Mitglied in Kirchenräten ist, spiegeln ein breites geographisches Spektrum wider. Vor allem in Europa, Afrika, Ozeanien und der Karibik ist die römisch-katholische Kirche voll in nationalen Kirchenräten vertreten. Daneben ist sie Mitglied in den Kirchenräten einiger Länder Asiens, Lateinamerikas und Nordamerikas.

In mehreren Ländern ist eine eingeschränkte oder Teilmitgliedschaft erreicht worden. In einigen Ländern, wie Simbabwe und der Slowakischen Republik, genießt die römisch-katholische Kirche Beobachter- oder Beraterstatus in nationalen Kirchenräten. Andernorts, wie in den USA und in vielen asiatischen Ländern, ist die römisch-katholische Kirche zwar noch keine strukturelle Verbindung mit anderen christlichen Kirchen in Räten eingegangen, es bestehen jedoch feste Arbeitsbeziehungen zwischen der jeweiligen Katholischen Bischofskonferenz und dem Nationalen Kirchenrat. In den Vereinigten Staaten z.B. ist das Büro für Ökumenische und Interreligiöse Angelegenheiten der Katholischen Bischofskonferenz Mitglied der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Nationalrats der Kirchen Christi in den USA. In Chile, Argentinien und Ecuador haben Kirchenleiter/innen «ökumenische Geschwisterschaften» untereinander gegründet. Dabei handelt es sich zwar nicht um Kirchenräte, aber doch um Instrumente, die die Gemeinschaft fördern.

Darüber hinaus sind katholische Diözesen in vielen Ländern, in denen die römisch-katholische Kirche nicht Mitglied des nationalen Kirchenrates ist, in Kirchenräten auf lokaler oder bundesstaatlicher Ebene vertreten. So z.B. gibt es in Caracas, Venezuela, einen Rat der historischen Kirchen, in dem die römisch-katholische Kirche Mitglied ist. Eine weniger formelle ökumenische Organisation von Kirchen, in der die römisch-katholische Kirche mitwirkt, gibt es in Mexiko City. In den USA sind katholische Diözesen in mindestens dreizehn der 41 Kirchenräte auf bundesstaatlicher Ebene Mitglieder und arbeiten als Beobachter (unterschiedlich definiert) in mindestens sechs weiteren mit.

Die Mitgliedschaft in 70 nationalen Räten lässt nicht voll und ganz erkennen, wie umfassend die katholische Mitarbeit in Wirklichkeit ist. In zwölf Ländern des Nahen und Mittleren Ostens, in denen es keine nationalen Kirchenräte gibt, ist die römisch-katholische Kirche aktives und volles Mitglied der regionalen Organisation, des Rates der Kirchen im Mittleren Osten. Auf der Fünften Plenarversammlung des MECC 1990 traten sieben verschiedene Kirchen, die in Gemeinschaft mit Rom sind, dem MECC bei und bilden – neben der orthodoxen, der orientalisch-orthodoxen und der evangelischen Kirchenfamilie – die katholische Kirchenfamilie.

2. KATHOLISCHE MITWIRKUNG IN REGIONALEN ÖKUMENISCHEN ORGANISATIONEN:
DIE AKTUELLE LAGE

Die römisch-katholische Kirche ist in drei der sieben regionalen ökumenischen Organisationen, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen angeschlossen sind, Mitglied: der Karibischen Konferenz der Kirchen (CCC), der Pazifischen Konferenz der Kirchen (PCC) und dem Rat der Kirchen im Mittleren Osten (MECC). 1973 wurde die Karibische Konferenz der Kirchen nach einem Prozess der Konsultation und des Gebets, der 1969 begonnen hatte, mit der römisch-katholischen Kirche als Gründungsmitglied gebildet. Dies war das erste Mal, dass die römisch-katholische Kirche sich nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil am Prozess der Gründung einer neuen regionalen ökumenischen Organisation beteiligte. Die Pazifische Konferenz der Kirchen wurde 1966 gegründet, und die römisch-katholische Kirche wurde 1976 Vollmitglied.

Die Mitwirkung der römisch-katholischen Kirche in einer regionalen Konferenz bedeutet nicht, dass die katholische Kirche auch in jedem Land der betreffenden Region Mitglied des nationalen Kirchenrates wäre. So ist die römisch-katholische Kirche zwar in einigen Diözesen Mitglied der regionalen Karibischen Konferenz der Kirchen (CCC), die katholische Kirche in Haiti, Puerto Rico, Kuba und der Dominikanischen Republik ist aber weder Mitglied der CCC noch des jeweiligen nationalen Kirchenrates.

In Regionen, in denen die römisch-katholische Kirche nicht Mitglied der regionalen ökumenischen Organisation ist, bestehen oft gute Arbeitsbeziehungen zwischen der regionalen ökumenischen Organisation und der Vereinigung der katholischen Bischofskonferenzen des jeweiligen Kontinents. In Europa z.B. richtete die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) ein Jahr nach der Gründung des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) im Jahr 1971 und in Zusammenarbeit mit ihr einen gemeinsamen Ausschuss zur Vertiefung der Zusammenarbeit ein. Die zwei europäischen Organisationen, die KEK und der CCEE, unterzeichneten im April 2001 im Anschluss an die Versammlungen in Basel 1989 und in Graz 1997 eine *Charta Oecumenica*, «Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa», deren positive Auswirkungen sich in den Ländern der ganzen Region fortsetzen.

In Asien haben die Föderation Asiatischer Bischofskonferenzen (FABC) und die Asiatische Christliche Konferenz (CCA) ihre Bemühungen um eine verstärkte Koordination und Zusammenarbeit an gemeinsamen Projekten intensiviert. In jüngster Zeit haben die beiden Organisationen gemeinsame Projekte in den Bereichen ökumenische Ausbildung, Friedensstudien und interreligiöser Dialog durchgeführt. Obwohl Papst Johannes Paul II an die römisch-katholischen Kirchen in asiatischen Ländern appelliert hat, den Beitritt zu ökumenischen Einrichtungen zu erwägen, wenn die pastoralen Beziehungen mit anderen Kirchen dies zulassen, haben die asiatischen Kirchen bislang relativ langsam auf diesen Aufruf reagiert. Nur in Australien und Taiwan ist die römisch-katholische Kirche Vollmitglied des nationalen Kirchenrates. In Malaysia ist die katholische Kirche nicht Mitglied des Nationalen Kirchenrates, aber sie arbeitet in der Christlichen Föderation von Malaysia mit, der ein breiteres Spektrum christlicher Kirchen angehört. Vielleicht ist es diese widerstrebende Haltung gewesen, die den Papst in seinem nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Ecclesia in Asia* vom Dezember 1999 veranlasst hat, gezielt und eindringlich dazu aufzurufen, dass «die nationalen Bischofskonferenzen in Asien andere christliche Kirchen einladen, mit ihnen in einen Prozess

des Gebets und der Konsultation einzutreten, um die Möglichkeiten neuer ökumenischer Strukturen und Vereinigungen zur Förderung christlicher Einheit zu sondieren» (Papst Johannes Paul II, *Ecclesia in Asia*, Abs. 30).

An dieser Stelle lohnt es sich, auf die australische Erfahrung hinzuweisen. Dem 1946 gegründeten Australischen Kirchenrat (ACC) gehörten evangelische, anglikanische und schließlich orthodoxe Kirchen an. Weder die römisch-katholische Kirche noch mehrere evangelische Kirchen waren Mitglieder. 1988 luden die Mitgliedskirchen des ACC Nichtmitgliedskirchen ein, gemeinsam an der Schaffung einer neuen Struktur zu arbeiten, die die ökumenischen Beziehungen effektiver zum Ausdruck bringen und der ökumenischen Bewegung in Australien Antrieb geben würde. Eine Planungsgruppe unterbreitete den angehenden Mitgliedskirchen Ideen und schlug schließlich vor, der ACC solle den Weg für einen Nationalen Kirchenrat in Australien (NCCA) freimachen – mit einer neuen Verfassung, neu ausgearbeiteten Programmschwerpunkten, neuen Entscheidungsfindungsprozessen und einem inklusiveren Selbstverständnis. 1994 wurde der neue NCCA mit 14 Mitgliedskirchen gegründet, die aus der östlich- und orientalisches-orthodoxen, der katholischen und evangelischen Tradition kommen. Dieser Prozess hat in allen Mitgliedskirchen als Katalysator gewirkt und zur Erneuerung und Vertiefung ihres ökumenischen Engagements beigetragen.

Die Beziehungen zwischen der REO in Lateinamerika, dem Consejo Latinoamericano de Iglesias (CLAI, Lateinamerikanischer Rat der Kirchen), und dem Consejo Episcopal Latinoamericano (CELAM, Lateinamerikanischer Bischofsrat) waren anfänglich begrenzt und häufig angespannt. Seit 1995 haben beide Organisationen ihre Beziehungen jedoch intensiviert und führen gemeinsame Tagungen, gegenseitige Besuche und ein gemeinsames Projekt zur Untersuchung der christlichen Pfingstbewegung durch. Die beiden Organisationen erwägen gegenwärtig einen Vorschlag zur Bildung einer ständigen gemeinsamen Arbeitsgruppe. In einigen Ländern der Region, wie z.B. Costa Rica, führen die Kirchen Gespräche miteinander, von denen sie sich die Gründung einer inklusiven ökumenischen Vereinigung erhoffen.

Die Gesamtafrikanische Kirchenkonferenz (AACC) mit ihren 150 Mitgliedskirchen und das Symposium der Bischofskonferenzen von Afrika und Madagaskar (SECAM) führen keine gemeinsamen Projekte durch. Beide Organisationen laden sich jedoch gegenseitig als Beobachter zu ihren jeweiligen Vollversammlungen ein.

III. Veränderungen in der Haltung der römisch-katholischen Kirche zur Mitgliedschaft in nationalen Kirchenräten

Die römisch-katholische Kirche kam spät zur ökumenischen Bewegung hinzu. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass sie ökumenisches Engagement als einen in die Irre führenden Kompromiss ansah, teilweise darauf, dass die Katholiken zu Beginn des 20. Jahrhunderts hofften, andere Kirchen würden zur «Fülle» des christlichen Glaubens «zurückkehren», die sie nur in der katholischen Tradition finden könnten. Der Wendepunkt kam mit dem «Dekret über den Ökumenismus» des Zweiten Vatikanischen Konzils von 1964, auf das häufig unter seinem lateinischen Namen *Unitatis Redintegratio* (UR) Bezug genommen wird. Obwohl das Dekret über den Ökumenismus sich nicht ausdrücklich auf Kirchenräte bezieht, hat es die theologischen Grundlagen für die katholische Beteiligung an solchen Räten gelegt, indem es den ekklesialen Charakter

anderer Kirchen anerkennt und sie wiederholt als «Kirchen und kirchliche Gemeinschaften» bezeichnet. Darüber hinaus bringt es für Katholiken im Blick auf die christliche Einheit eine Schwerpunktverlagerung: von einer Ökumene, die die Rückkehr nach Rom als dem Mittelpunkt der Kirche voraussetzt, auf eine Ökumene, in der Christus als «Quelle und Mittelpunkt der kirchlichen Gemeinschaft» angesehen wird (UR, 20).

Zum Zeitpunkt des Zweiten Vatikanischen Konzils gehörte die römisch-katholische Kirche keinem einzigen nationalen Kirchenrat an, und das Dokument *Unitatis Redintegratio* enthielt keine ausdrückliche Ermutigung zur Mitgliedschaft in nationalen Kirchenräten. 1971, nur sieben Jahre nach der Verkündigung des Dekrets über den Ökumenismus, hatte sich die Lage jedoch bereits völlig verändert: die römisch-katholische Kirche war in elf Ländern dem jeweiligen nationalen Kirchenrat beigetreten. 1975 war diese Zahl auf 19 gestiegen, 1986 auf 33, 1993 auf 41, 2003 auf 70 (bzw. 82, wenn man die Länder des Rates der Kirchen im Mittleren Osten einbezieht).

1. DAS DOKUMENT VON 1975: ÖKUMENISCHE ZUSAMMENARBEIT

Vor 1975 gab der Heilige Stuhl seine Zustimmung zur katholischen Mitwirkung in einem nationalen Kirchenrat von Fall zu Fall, aber es waren noch keine allgemeinen Richtlinien veröffentlicht worden. Diese Frage wurde 1975 zum ersten Mal explizit in einem Dokument behandelt, das der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen unter dem Titel *Die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene* herausgab. Zu diesem Zeitpunkt war die römisch-katholische Kirche Mitglied nationaler Kirchenräte in 19 Ländern.

Dieses Dokument ist aus zwei Gründen wichtig: 1) es legte die Prinzipien fest, auf denen die katholische Beteiligung an Kirchenräten aufbaut; 2) es diente als Grundlage für das *Direktorium* von 1993, in dem die offizielle Position der römisch-katholischen Kirche dargelegt wird und das häufig einfach das Dokument von 1975 zitiert. Zugleich muss das Dokument von 1975 vor dem Hintergrund einer sich verändernden Haltung gegenüber Kirchenräten verstanden werden. Einige Elemente, die in *Ökumenische Zusammenarbeit* im Blick auf das Wesen und den Aufgabenbereich ökumenischer Organisationen ausgeführt wurden, wurden in späteren Dokumenten abgeändert.

In Kapitel 5 des Dokuments, das die Überschrift «Erwägungen über die Frage der Mitgliedschaft bei einem Kirchenrat» trägt, werden die theologischen Gründe für einen Beitritt zu einer ökumenischen Organisation sowie die praktischen Schwierigkeiten, die dabei zu berücksichtigen sind, dargelegt. In dem Dokument heißt es: «Seit der Anerkennung des *kirchlichen* Charakters anderer christlicher Gemeinschaften durch das Zweite Vatikanische Konzil, hat die Kirche immer wieder die Katholiken eingeladen zur Zusammenarbeit nicht nur mit den anderen Christen *als einzelnen*, sondern auch mit den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften *als solchen*» (ÖZ, 5a). Dieses Zusammenkommen mit anderen Kirchen als Kirchen, stellt das Dokument fest, sollte nicht als rein pragmatische Zusammenarbeit auf sozialem und menschlichem Gebiet angesehen werden, sondern sollte darüber hinaus zu einer tieferen Form der Zusammenarbeit im Bereich des gemeinsamen christlichen Glaubenszeugnisses gelangen.

Die Mitgliedschaft in einem Kirchenrat bedeutet «die Anerkennung des Kirchenrats als ein Instrument unter anderen, das dazu dient, der schon zwischen den Kirchen bestehenden Einheit Ausdruck zu verleihen wie auch in der Richtung auf eine größere

Einheit und ein wirksameres christliches Zeugnis fortzuschreiten» (5b). Katholiken und andere Christen dürfen ihre Beteiligung in Kirchenräten nicht als Endziel der ökumenischen Arbeit ansehen, so als ob die volle christliche Einheit einfach durch den Beitritt zu einem Kirchenrat erreicht werden könnte. Gemeinsame Gebete und Andachten, Zusammenarbeit bei der Bibelübersetzung und Koordinierung liturgischer Texte, gemeinsame Erklärungen zu ethisch-moralischen Fragen und gemeinsame Antworten auf Fragen der sozialen Gerechtigkeit und des Friedens – all dies sind ebenfalls Schritte auf dem Weg zur Einheit, die auch in jenen Regionen unternommen werden können, in denen die römisch-katholische Kirche keinem nationalen oder regionalen Rat angehört. Allerdings kann die katholische Mitarbeit in einem Kirchenrat solche Wege zur Einheit fördern und ermutigen.

Dies verringert nicht die Bedeutung von Kirchenräten, sondern unterstreicht vielmehr ihre wichtige Rolle bei der Unterstützung der Kirchen in deren Bemühen, die Fülle der Einheit anzustreben, die nach dem Willen Christi unter seinen Jüngern herrschen sollte. Im Dokument heißt es dazu an späterer Stelle: «Kirchenräte und Christenräte sind unter den vielen Formen der ökumenischen Zusammenarbeit nicht die einzig möglichen, jedoch gehören sie sicher zu den wichtigsten Formen dieser Art» (ÖZ, 6g). Sie haben «eine wichtige Bedeutung für die ökumenischen Beziehungen» und müssen daher von allen Kirchen ernst genommen werden.

Das Dokument versucht, einige der theologischen Bedenken, die Katholiken im Blick auf den Beitritt zu einem Kirchenrat hegen könnten, zu entschärfen. Der Beitritt zu einem Rat, in dem die römisch-katholische Kirche sich auf gleichem Fuß mit anderen befinde, bedeute «nicht eine Minderung ihrer Überzeugung ..., die eine, einzige Kirche zu sein» (ÖZ, 5b). Das Dokument zitiert die bekannte Erklärung des Zweiten Vatikanums, nach der die einzige Kirche Christi in der katholischen Kirche verwirklicht ist (LG, 8). Diese Einzigartigkeit wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Kirche auf gleichem Fuß mit anderen Kirchen in einem Rat auf nationaler oder regionaler Ebene zusammenarbeitet. Auch andere Kirchen haben ähnliche Fragen zur Bedeutung der Mitgliedschaft in einem Rat gestellt. Diese Fragen hat der Zentralausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen 1950 in Toronto aufgegriffen, der feststellte, dass die Mitgliedschaft in einem Kirchenrat nicht notwendigerweise impliziert, «dass jede Kirche die anderen Mitgliedskirchen als Kirchen im wahren und vollen Sinne des Wortes ansehen muss».

Das Dokument hebt hervor, dass Kirchenräte keine Kirchen sind und dass sie – im Gegensatz zu Kirchen – auch nicht die Verantwortung haben, in Gespräche miteinander zu treten, die zur vollen Einheit führen. 1975 wurde festgestellt, dass der Aufgabenbereich von Kirchenräten hauptsächlich praktischer und nicht dogmatischer Natur sei, eine Perspektive, die sich seither kontinuierlich weiterentwickelt hat. Damit untersagt der Heilige Stuhl den Kirchenräten nicht, gemeinsam Fragen von «Glauben und Kirchenverfassung» zu untersuchen, und das Dokument stellt dazu an späterer Stelle fest: «Es entspricht ihrem Wesen, dass die Kirchenräte den Wunsch haben, über das Lehrfundament ihrer Unternehmungen zu reflektieren und zu diskutieren...» (ÖZ, 6h). Das Studium solcher Fragen, so heißt es, sei «von großer Bedeutung, da es die Mitgliedskirchen dazu veranlasst, den Ruf zu der Einheit, die Christus will, tiefer zu verstehen und für eine überkommene, oft völlig verfahrenere Situation neue Auswege zu suchen» (ÖZ, 5c). Dennoch ist es «nicht Aufgabe eines örtlichen Kirchenrates, für offizielle

Lehrgespräche zwischen einzelnen Kirchen Initiativen zu ergreifen. Solche Gespräche können sich nur aus bilateralen und unmittelbaren Kontakten zwischen Kirchen ergeben». Somit bedeutet der Beitritt zu einem Kirchenrat für die Katholiken nicht, dass sie befürchten müssten, in dogmatische Diskussionen hineingezogen zu werden, die ihnen in diesem Kontext als unangemessen erscheinen können.

Als eigentliche Aufgabe der Kirchenräte sieht das Dokument vor allem praktische Zusammenarbeit an, die besonders bei sozialen Problemen, wie z.B. auf dem Gebiet des Wohnungs- und Gesundheitswesens und der verschiedenen Hilfswerke etc., zum Tragen kommen sollte (ÖZ, 5e, ii). Zuweilen werden die Räte es als ihre Aufgabe ansehen, öffentliche Erklärungen zu Fragen von allgemeinem Interesse in den Bereichen des Friedens, der sozialen Gerechtigkeit, der Entwicklung, der allgemeinen Wohlfahrt, der privaten Moral oder der Sozialethik abzugeben. Diese Erklärungen können verschiedene Formen annehmen und von umfassenden Stellungnahmen bis zur speziellen Standortbestimmung in einer konkreten Frage reichen. Die Räte können sich mit einem bestimmten Thema befassen und auf seine sozialen und ethischen Implikationen hinweisen, und häufig werden sie unterschiedliche Ansätze zur Lösung von Problemen aufzeigen. Auch wenn solche Erklärungen die theologischen Standpunkte der Kirchen widerspiegeln, so dürfen sie doch nicht «als offizielle Stellungnahmen der Mitgliedskirchen betrachtet werden» (ÖZ, 5d).

In der Tat, so das Dokument, enthält die Veröffentlichung gemeinsamer Erklärungen eine Problematik, derer sich die Mitgliedskirchen eines Rates ständig bewusst sein müssen. In einer Reihe von Räten hat diese Frage heftige Debatten, Spannungen und negative Gefühle ausgelöst und in seltenen Fällen auch die eine oder andere Kirche bewogen, aus einem Rat auszutreten. Das soll nicht heißen, dass die Kirchen in Räten nie öffentliche Erklärungen abgeben sollten. Sie müssen jedoch erkennen, dass es sehr schwierig ist, vollen Konsens zu erreichen, und dass Minderheitsmeinungen aufrichtig respektiert werden müssen (EC, 5d, iii). All dies soll deutlich machen, dass die Integrität jeder einzelnen Mitgliedskirche in einem Kirchenrat stets geachtet werden muss, dass ihre individuellen Standpunkte respektiert und Polarisierungen vermieden werden müssen.

Das Dokument stellt fest, dass, wenn Bischofskonferenzen den Beitritt zu einem nationalen Kirchenrat beschließen, sie sich nicht mit einer oberflächlichen Mitarbeit zufrieden geben, sondern ihre Kirche voll beteiligen sollten. Es reicht nicht aus, einfach Delegierte zu entsenden; die Mitarbeit in einem Rat sollte vielmehr in das pastorale Leben und die Planung der katholischen Diözesen eingebunden werden. Wenn die römisch-katholische Kirche einem Rat beiträgt, dann muss das «von einer ökumenischen Erziehung der Katholiken zum Verständnis der Bedeutung einer solchen Mitgliedschaft begleitet sein» (ÖZ, 6l).

In seinen «Pastoralen und praktischen Überlegungen zur ökumenischen Tätigkeit auf örtlicher Ebene» in Kapitel 6 von *Ökumenische Zusammenarbeit* verweist der Päpstliche Rat auf zwei weitere wichtige Punkte. Erstens ist jeder Kirchenrat einzigartig und muss nach den in jedem Land herrschenden Notwendigkeiten und Problemen gebildet werden. Die Kirchen sollten nicht einfach Modelle übernehmen, die sich in anderen Ländern als erfolgreich erwiesen haben (ÖZ, 6a). Stattdessen sollten sie gemeinsam über die Herausforderungen und Bedürfnisse der Kirchen in ihrer Region nachdenken und davon ausgehend ihre eigenen ökumenischen Beziehungen entwickeln. Der Heilige

Stuhl räumt den Kirchen in jeder Region somit große Freiheit bei der Bildung eines Rates ein, der die tatsächlichen ökumenischen Beziehungen «am Ort» genau widerspiegelt und es den Kirchen ermöglicht, ihre Einheit im realistischen Dienst an der Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen.

Zweitens, so wertvoll Kirchenräte auch als Instrumente sind, um die Einheit, die unter den Christen bereits besteht, zum Ausdruck zu bringen und auf eine vollkommene und tiefere Einheit hinzuarbeiten, die Schaffung neuer Strukturen kann doch nie «die praktische Zusammenarbeit der Christen untereinander im Gebet, in der Denkarbeit und in der Aktion (ersetzen), gegründet auf der gemeinsamen Taufe und auf einem Glauben, der uns in so vielen Hauptpunkten ebenfalls gemeinsam ist» (ÖZ, 6c). Mit anderen Worten: wenn das Streben nach christlicher Einheit sich allein auf Strukturen, Verfahrensweisen und Verwaltungsabläufe konzentriert, dann wird die Einheit, die die Kirchenräte verwirklichen können, minimal und die Erneuerung, die ihre Mitgliedskirchen mit ihrer Hilfe der ganzen christlichen Gemeinschaft bringen können, nicht sehr tief sein. Die tiefere Gemeinschaft, die das Merkmal christlicher Einheit sein sollte, kann nur entstehen, wenn Christen gemeinsam beten, gemeinsam über das Wort Gottes in der Schrift nachdenken, sich gemeinsam mit gesellschaftlichen Problemen auseinandersetzen und in verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens konkret zusammenarbeiten.

Das Dokument *Ökumenische Zusammenarbeit* von 1975 war die erste offizielle Anweisung des Heiligen Stuhls in der Frage der katholischen Mitgliedschaft in nationalen und regionalen Kirchenräten. Es stellte mit Zufriedenheit fest, dass die römisch-katholische Kirche sich in vielen Ländern dazu entschlossen hatte, dem nationalen Kirchenrat beizutreten bzw. sich an der Gründung neuer ökumenischer Einrichtungen zu beteiligen. Es machte auf potenzielle Probleme aufmerksam und zeigte den Kirchen, wie sie viele der trennenden Fragen vorhersehen und Krisen vermeiden könnten. Das Dokument versicherte den Katholiken in der ganzen Welt, dass der Beitritt zu einem Kirchenrat ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur christlichen Einheit sein könne, da er die in unserer gemeinsamen Taufe bereits existierende Einheit zum Ausdruck bringe und die Kirchen in ihrer Verpflichtung, Gott in Christus und damit auch einer mit Gott versöhnten Welt zu dienen, erneuere.

Aufgrund der wachsenden Zahl von Ländern und Regionen, in denen die römisch-katholische Kirche in Kirchenräten mitarbeitete, beriefen der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen und der Ökumenische Rat der Kirchen im Rahmen der Gemeinsamen Arbeitsgruppe drei Konsultationen ein (1971, 1986, 1993), die die Aufgabe hatten, über Fragen im Zusammenhang mit nationalen Kirchenräten nachzudenken.

In seiner Botschaft an die Konsultation 1993 in Hongkong hob Kardinal Edward Cassidy, der damalige Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, einen wesentlichen Aspekt der Rolle von nationalen Kirchenräten im ökumenischen Streben nach Einheit hervor. «Nationale Kirchenräte», so erklärte er, «haben als Diener der Einheit die wichtige Aufgabe, Gelegenheiten zu schaffen, die unter den Mitgliedskirchen eine Atmosphäre des gegenseitigen Verständnisses wachsen lassen.» Der Kardinal betonte die menschliche Dimension in der Arbeit der nationalen Kirchenräte, die wertvolle Rolle, die sie bei der Förderung des persönlichen Wachstums im Engagement für die christliche Einheit spielen. Er hob hervor, dass Christen aus verschiedenen Kirchen sich in den nationalen Kirchenräten persönlich kennen lernen

und durch ihre Zusammenarbeit die gemeinsame Verpflichtung, die sie als Christen haben, erkennen. Er bezeichnete es als große Bereicherung, dass die Christen in den NCCs die besonderen Elemente christlichen Lebens, die ihre jeweiligen Traditionen bewahrt und betont haben, gegenseitig kennen lernen, und erklärte, dass sie durch ihr gemeinsames Gebet im Namen unseres Herrn Jesus Christus ihren gemeinsamen Glauben an Gott konkret neu entdecken.

2. DAS «ÖKUMENISCHE DIREKTORIUM» VON 1993

Im selben Jahr, in dem auch die Konsultation in Hongkong stattfand, gab der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen seine überarbeiteten Leitlinien für den christlichen Ökumenismus unter dem Titel *Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus (DAP)* heraus. Die «Leitlinien» von 1993, wie das Dokument allgemein genannt wird, ersetzen das vorläufige *Ökumenische Direktorium*, das vom Zweiten Vatikanischen Konzil gefordert und 1967 und 1970 veröffentlicht worden war. Das *Direktorium* von 1993 behandelt in den Absätzen 166-171 Fragen zur katholischen Mitwirkung in Kirchenräten.

Viele der im *Direktorium* von 1993 enthaltenen Anweisungen stellen eine Wiederholung der bereits in dem Dokument *Ökumenische Zusammenarbeit* von 1975 gegebenen Direktiven dar, aber in einigen wesentlichen Punkten geht das *Direktorium* über das frühere Dokument hinaus. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo zum ersten Mal die katholische Teilnahme an Räten begrüßt wird. Das Dokument von 1975 behandelte das Phänomen des Beitritts katholischer Kirchen zu nationalen Kirchenräten und regionalen ökumenischen Organisationen als Faktum in der ökumenischen Bewegung und bezeichnete die Räte als «wertvolles Instrument» beim Streben nach christlicher Einheit. Das *Direktorium* geht darüber hinaus und begrüßt dieses Phänomen im kirchlichen Leben als wünschenswerte Entwicklung (DAP, 167).

Das *Direktorium* unterscheidet zwischen Kirchenrat und Christenrat: «Ein Kirchenrat setzt sich zusammen aus Kirchen und ist den Kirchen, die ihn bilden, Rechenschaft schuldig. Ein Christenrat setzt sich zusammen aus (anderen) christlichen Organisationen und Gruppen (wie Bibelgesellschaften oder den CVJM) wie auch aus Kirchen» (DAP, 166). Diese Unterscheidung spiegelt die in einigen Regionen bestehende Tendenz wider, Christenräte mit einer breiteren Basis zu bilden, deren Mitglieder nicht nur Kirchen, sondern auch andere christliche Vereinigungen sind. Diese Entwicklung geht von der Erkenntnis aus, dass andere christliche Gruppen und Organisationen bei der Schaffung christlicher Einheit häufig eine führende Rolle spielen.

Das *Direktorium* gibt nicht einer Form von Vereinigung den Vorzug vor einer anderen, sondern überlässt diese Entscheidung den zuständigen Autoritäten. Diese werden, so heißt es im *Direktorium*, «im allgemeinen die Synode der katholischen Ostkirchen oder die Bischofskonferenz sein (es sein denn, es gibt nur eine Diözese in der Nation)» (DAP, 168). Bei der Vorbereitung ihrer Entscheidung sollten sich die Synoden der Ostkirchen bzw. die Bischofskonferenzen «mit dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen in Verbindung setzen». In dem sehr sorgfältig formulierten *Direktorium* wird unterstrichen, dass die zuständigen Bischöfe über ihre Synode oder Bischofskonferenz die Entscheidung über den Beitritt zu Räten treffen, dass die Kirchen aber in allen Angelegenheiten, die die universale Kirche betreffen, immer mit dem

Päpstlichen Rat Rücksprache halten sollten. Hier geht es nicht darum, «Rom um Erlaubnis zu bitten», sondern in Gemeinschaft mit der weltweiten römisch-katholischen Kirche zu handeln.

Das *Direktorium* weist auf verschiedene Gesichtspunkte hin, die bei der Entscheidung über die Teilnahme an einem Kirchenrat oder Christenrat beachtet werden müssen. So müssen soziopolitische Realitäten auf örtlicher und nationaler Ebene berücksichtigt werden. Die Beteiligung am Leben eines Rates darf nicht das Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche im Blick auf ihre spezifische und einmalige Identität verwischen (DAP, 169). Mit anderen Worten: die Klarheit der Lehre, insbesondere auf ekklesiologischem Gebiet, muss gewährleistet sein und es sollte Sorge für die ökumenische Ausbildung/Bildung der Kirchenmitglieder getragen werden. Im ökumenischen Dialog kann die römisch-katholische Kirche anderen Mitgliedskirchen ihre Ekklesiologie vorstellen, sollte aber deren eigenes ekklesiologisches Selbstverständnis respektieren. Gleichzeitig erwartet die römisch-katholische Kirche, dass ihre eigene Theologie vom Wesen der Kirche von ihren Partnern verstanden und geachtet wird.

Das *Direktorium* wiederholt die bereits in dem Dokument von 1975 geäußerte Auffassung, dass Kirchenräte und Christenräte weder in sich selbst noch durch sich selbst den Anfang einer neuen Kirche enthalten, die die Gemeinschaft ersetzen würde, die jetzt in der römisch-katholischen Kirche existiert. Sie dürfen sich nicht Kirchen nennen und «nehmen für sich nicht die Autorität in Anspruch, die es ihnen erlauben würde, ein Amt des Wortes oder der Sakramente zu verleihen». Tatsächlich haben die Mitgliedskirchen von Anfang an, seit der Entstehung der ersten Kirchenräte vor einem Jahrhundert, darauf beharrt, dass Kirchenräte nicht als neue «Superkirche» angesehen werden dürften. Die Einrichtung von Räten unter Kirchen, die noch voneinander getrennt sind, stellt nur ein Instrument im Streben nach christlicher Einheit dar und dieses Instrument muss ganz klar von den Bemühungen um die Verwirklichung struktureller und sakramentaler Einheit in der Schaffung vereinigter Kirchen unterschieden werden.

Das *Direktorium* verweist auf Fragen, die geklärt werden müssen, bevor die römisch-katholische Kirche entweder den Beitritt zu einem bestehenden nationalen Kirchenrat oder die Beteiligung an der Gründung einer neuen Einrichtung beschließt. Solche Klärungen schließen die Frage der Vertretung, des Abstimmungsrechts, der Entscheidungsverfahren, der Abgabe öffentlicher Erklärungen sowie nach dem Maß an Autorität ein, das diesen Erklärungen beigemessen wird (DAP, 169). Schließlich wiederholt das *Direktorium* eine bereits im Dokument von 1975 enthaltene Mahnung. Mit dem Beitritt zu einem Rat übernimmt eine Kirche eine ernsthafte Verantwortung, die sie nicht auf die leichte Schulter nehmen sollte. Die Mitgliedschaft bringt Verpflichtungen mit sich, die eine Kirche nicht einfach dadurch erfüllt, dass sie dem Namen nach Mitglied wird. «Die katholische Kirche muss in ihnen durch kompetente und engagierte Personen vertreten sein», die aufrichtig von der Bedeutung des aktiven Strebens nach christlicher Einheit überzeugt und sich klar der Grenzen bewusst sind, über die hinaus sie keine Verpflichtungen im Namen ihrer Kirche eingehen können, ohne besondere Rücksprache mit der Autorität zu nehmen, die sie ernannt hat.

Die wachsende Akzeptanz und Ermutigung der katholischen Teilnahme an Kirchenräten, die der Heilige Stuhl seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil zum Ausdruck gebracht hat, zeigen, dass die Früchte einer solchen ökumenischen Zusammenarbeit als

positiv angesehen werden. In dem 1998 erschienenen Dokument zur ökumenischen Aus-/Bildung von Christen mit dem Titel *Die ökumenische Dimension in der Ausbildung/Bildung derer, die in der Pastoral tätig sind* listet der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen Informationen über Kirchenräte als eine der «wichtigen pastoralen und praktischen Fragen (auf), die aus dem Zusammenhang einer ökumenischen (Aus-) Bildung, insbesondere von Seminaristen, nicht ausgeklammert werden sollten.»

Im Blick auf die wachsende Beteiligung der römisch-katholischen Kirche in nationalen und regionalen ökumenischen Organisationen sei der Vollständigkeit halber noch erwähnt, dass die 1995 erschienene Enzyklika *Ut Unum Sint* (*Damit sie alle eins seien*) mit Nachdruck die Verpflichtung der römisch-katholischen Kirche bekräftigt, sich aktiv für die christliche Einheit einzusetzen. Obwohl die Enzyklika sich nicht ausdrücklich auf NCCs und REOs bezieht, erklärt der Papst: «Die Beziehungen, die die Mitglieder der katholischen Kirche seit dem Konzil zu den anderen Christen hergestellt haben, führten zur Entdeckung dessen, was Gott in den Angehörigen der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wirkt. Dieser direkte Kontakt auf verschiedenen Ebenen zwischen den Hirten und zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaften hat uns das Zeugnis zu Bewusstsein gebracht, das die anderen Christen für Gott und für Christus geben. Auf diese Weise hat sich für die ganze ökumenische Erfahrung ein weiter Raum aufgetan, der zugleich die Herausforderung ist, die sich unserer heutigen Zeit stellt.» (*Ut Unum Sint*, 48)

ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN ZU DEM GESCHICHTLICHEN RÜCKBLICK

Der geschichtliche Rückblick auf die Entwicklung der katholischen Teilnahme an nationalen und regionalen Kirchenräten macht deutlich, dass die römisch-katholische Kirche sich vom Zeitpunkt des Zweiten Vatikanischen Konzils an immer stärker der wichtigen Rolle bewusst wurde, die die Mitwirkung in solchen Einrichtungen spielt. Die römisch-katholische Kirche sieht die Beteiligung an nationalen Kirchenräten und regionalen ökumenischen Organisationen mittlerweile als wichtigen Schritt auf dem Weg zur christlichen Einheit an, auf den der Geist die Kirchen lenkt. Kirchenräte sind zwar nicht das Ziel des ökumenischen Strebens nach voller Einheit, aber sie stellen ein wirksames Werkzeug dar, um dem Weg zu folgen, den der Geist zur vollen Einheit weist. Der verstorbene kanadische Theologe und Ökumeniker, P. Jean-Marie Tillard, beschreibt diese gnadenreiche Funktion der Kirchenräte folgendermaßen:

«Ein Kirchenrat macht einen ‚Dialog in Liebe‘ möglich. Ökumenische Begegnung durchbricht die Isolation und ermöglicht gegenseitiges Kennenlernen; dadurch lässt sie Misstrauen, Vorurteile und althergebrachte Hassgefühle nach und nach schwinden. Zwar hat jede Kirche zu Beginn die Hoffnung, dass sie bei den anderen ihre Überzeugungen und konfessionellen Ambitionen durchsetzen kann, aber wir stellen fest, dass sich unter den Mitgliedern allmählich etwas entwickelt, das über die Interessen und Ansprüche der einzelnen Gruppen triumphiert. Indem wir es lernen, einander zu lieben, indem wir einsehen, dass es vielfältige Unterschiede gibt, und indem wir diese Vielfalt respektieren, erkennen wir allmählich, welche Einheit Gott will.»

IV. Bedeutung und Vorteile der Mitgliedschaft

1. WIE KÖNNEN TEILNAHME UND MITGLIEDSCHAFT GEFÖRDERT WERDEN ?

Wenn eine Kirche einem Rat beiträgt, bringt sie nicht nur ihr reiches Erbe, sondern auch einige schmerzhaft erinnernde Erfahrungen in die neue Beziehung mit ein. Die anfänglichen Befürchtungen, Ängste oder Zweifel verschwinden nicht von alleine. Ein relativ langer Integrationsprozess kann vonnöten sein, um Erinnerungen zu heilen, Vertrauen aufzubauen und die neue Mitgliedskirche so in die Lage zu versetzen, ein festes Zugehörigkeitsgefühl zum Rat zu entwickeln und von anderen als zugehörig wahrgenommen zu werden.

Der Integrationsprozess wird erleichtert, wenn der neuen Mitgliedskirche das Gefühl vermittelt wird, dass sie in ihrer Identität voll und ganz *respektiert* wird. Die Kirche muss darauf vertrauen können, dass die Mitgliedschaft im Rat, obwohl sie Neuerungen für sie mit sich bringt, sie nicht zu ungewollten Veränderungen ihrer Identität zwingt. Man kann davon ausgehen, dass eine neue Mitgliedskirche, die ein solches Gefühl der Sicherheit hat, sich der gemeinsamen Agenda der Mitglieder des Rates tiefer verpflichtet fühlt und zu größerer Offenheit und Mitwirkung ermutigt wird. Ein solches Gefühl der Sicherheit ermöglicht es, dass noch eine weitere Tradition ihr reiches Erbe in den Kirchenrat einbringen kann. Sowohl die tiefe theologische Reflexion als auch ein klares Verständnis von ökumenischer Spiritualität sind entscheidende Faktoren im Prozess des gemeinsamen Zuges auf die sichtbare Einheit der Kirche.

Der Erfolg dieses Prozesses wird auch begünstigt, wenn die Ratsmitglieder die Fähigkeit haben *zuzuhören*. Er hängt von ihrer Offenheit ab, ihrer Bereitschaft, Unterschiede zu akzeptieren und zu würdigen, ihrer Fähigkeit, andere wahrhaft aufzunehmen. Eine solche Haltung führt notwendigerweise zu einer stärkeren Beteiligung aller an Entscheidungsprozessen und berücksichtigt stets die Meinungen von Minderheiten. Egal wie unbedeutend die zu treffenden Entscheidungen auch erscheinen mögen, es ist immer besser, einen Konsens anzustreben, als das Risiko einzugehen, Mitgliedskirchen, die anderer Meinung sind, zu entfremden.

Die Art und Weise, wie ein Rat funktioniert und wie die Kirchen in ihm vertreten sind, kann eine große Rolle dabei spielen, wie die Mitgliedskirchen ihre Funktion in den Entscheidungsprozessen wahrnehmen. Wenn die Mitgliedskirchen z.B. nach ihrer zahlenmäßigen Stärke vertreten sind, können einige das Gefühl bekommen, dass ihre Stimme nicht ins Gewicht fällt. Infolgedessen kann bei ihnen ein Gefühl der Entfremdung gegenüber den Entscheidungsprozessen entstehen. Und solche Gefühle haben unweigerlich negative Auswirkungen auf ihr Zugehörigkeitsgefühl zum Rat.

Wenn die Vertretung im Rat jedoch nach anderen Kriterien erfolgt, wie z.B. dem Kriterium der «Kirchenfamilie», bei dem jede Kirchenfamilie unabhängig von ihrer Mitgliederstärke gleich stark vertreten ist, dann wird keine Mitgliedskirche sich benachteiligt fühlen, wenn es darum geht, Einfluss auf Entscheidungen nehmen zu können. Darüber hinaus kann das Kirchenfamilienmodell dazu beitragen, dass Mitgliedskirchen innerhalb einer Familie in engere Beziehungen und Zusammenarbeit hineinwachsen. Unter Umständen kann dieses Modell auch den Beitritt einer Kirche als Teil einer Familie erleichtern, wenn diese Kirche Probleme damit hätte, Mitglied eines Rates zu werden, der nicht nach Kirchenfamilien strukturiert ist.

Wenn ein neues Mitglied sich akzeptiert, integriert, geschätzt und in Entscheidungsprozessen vertreten fühlt, dann kann ein tieferes Gefühl der Zugehörigkeit wachsen.

Alle Mitglieder sind eher bereit, sich an gemeinsamen Projekten auf Leitungsebene wie auch an der Basis zu beteiligen, wenn die ökumenische Reise die Wiederannäherung der Kirchen zum Ziel hat.

Die Mitgliedschaft in einem Kirchenrat kann die Erneuerung einer Kirche vorantreiben, sie aus der Isolation befreien, ihr Bewusstsein von der gemeinsamen Berufung stärken, zur Wirksamkeit ihres Dienstes beitragen und ihre Gläubigen auf örtlicher Ebene zu ökumenischen Initiativen ermutigen.

Flexibilität in den Strukturen eines Rates erleichtert die Beteiligung und Mitgliedschaft von Kirchen. So sollte jedes Mitglied sich z.B. frei fühlen, außerhalb der Strukturen eines Rates in bilateralen Dialog mit anderen Kirchen zu treten, dabei aber gleichzeitig Ratsmitglied zu bleiben.

Die oben genannten Faktoren sind praktischer Natur. Sie weisen auf Aspekte eines konstruktiven, heilsamen Dialoges hin – ein Thema, das in einer von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe durchgeführten separaten Studie zum Dialog untersucht wird. Wichtiger noch sind jedoch die spirituellen und theologischen Motivationen der Mitgliedskirchen. Jedes Mitglied macht mit seinem Beitritt zu einer ökumenischen Vereinigung deutlich, dass es bereit ist, den Heiligen Geist Zeugnis von der existierenden Einheit der Kirche ablegen zu lassen, und dass es beabsichtigt, mit anderen zusammenzuarbeiten, um die sichtbare Einheit der Kirche voranzubringen.

2. WAS DEN MITGLIEDSKIRCHEN HELFEN KANN, IHRE FESTGELEGTEN ZIELE ZU VERWIRKLICHEN

Wie jede Institution, so leiten auch Kirchenräte ihre Stärke zum Teil von der Kompetenz der in ihnen engagierten Menschen ab. Der Beitrag jeder Mitgliedskirche hängt zum großen Teil von den Fähigkeiten ihrer Vertreter/innen ab – von ihrer ökumenischen Ausbildung und ihrem Engagement. Die ökumenische Bewegung ist eine Reise der ganzen ökumenischen Gemeinschaft und nicht nur einer Elite, die sie vertritt.

Die in die Räte entsandten offiziellen Vertreter/innen sollten mit den Verantwortlichen und den Gläubigen ihrer Kirche in engem Kontakt stehen. Wenn die Kirchenleitungen nicht über die in einem Rat ablaufenden Prozesse informiert sind und sie ermutigen, könnte das Engagement der Kirchenvertreter/innen zu kircheninternen Spaltungen führen und der Kommunikation mit den Gemeindegliedern schaden.

Wenn Menschen sich in einer Vereinigung zusammenschließen, dann spielt es für die allgemeine Atmosphäre immer eine wichtige Rolle, ob sie sich gut verstehen und gerne zusammenarbeiten - daher ist es von so großer Bedeutung, dass Gemeinschaftsgeist entstehen kann. Vertrauen und Bereitschaft zu wahren Dialog sind entscheidende Voraussetzungen dafür, dass ein Rat die von ihm festgelegten Ziele tatsächlich verwirklichen kann. Wenn die Mitglieder einander nicht vertrauen, ist es nicht leicht, sie auf dieselben Ziele zu verpflichten, insbesondere dann nicht, wenn tiefe theologische Überzeugungen mit im Spiel sind. Und sollten die Ziele nicht auf festen theologischen Überzeugungen beruhen, dann wird es den Partnern in einem Rat nicht gelingen, auf ihrer ökumenischen Reise weit zu kommen.

Somit sollten sich die Mitglieder auf ihrem Weg zur Einheit einer gemeinsamen Mission verpflichtet fühlen. Ökumenische Fortschritte werden behindert, wenn Mitglieder verdeckte Ziele verfolgen, persönliche Vorteile anstreben oder menschliche Ambitionen haben. Eine solche Haltung geht zu Lasten des gemeinsamen Zeugnisses.

Abschließend können wir sagen, dass ökumenische Arbeit nur Fortschritte machen kann, wenn es den Beteiligten gelingt, positive menschliche Beziehungen untereinander und eine tiefe Beziehung zu Gott aufzubauen. Unterschiede dürfen nicht verdeckt werden. Wir können ökumenische Fortschritte nicht beschleunigen, indem wir realen Schwierigkeiten aus dem Weg gehen oder schnelle Lösungen für belastende Probleme anstreben. Die ökumenische Reise ist immer eine Reise, auf der Beziehungen wiederhergestellt, die Wunden der Spaltungen geheilt und Erinnerungen versöhnt werden müssen, um gemeinsam in der Kraft des Heiligen Geistes, der uns erleuchtet, Einheit in Jesus Christus anzustreben.

Das Zeugnis von der sichtbaren Einheit der Kirche beginnt mit unserer gemeinsamen Reise, auf der wir uns im Gebet auf den Weg zu Gott machen, auf den Weg zu tieferer Verwandlung, um Gottes Gegenwart in der Welt in der Kirche zum Ausdruck zu bringen. Im gemeinsamen Gebet begegnen Christen dem dreieinigen Gott, der die Gemeinschaft der Gläubigen allmählich in eine wahre Familie von Jüngern und Jüngerinnen Christi verwandelt. Dieser Prozess wird durch die tiefe Begegnung unter den verschiedenen Mitgliedern des Rates gestärkt, in der sie gegenseitig den Reichtum ihrer Traditionen und ihrer jeweils eigenen geistlichen Erfahrungen entdecken. Wenn wir zuhören, wie der Geist zu den Kirchen spricht, dann hilft uns dies, Vorurteile – und manchmal sogar Hass – abzubauen. Es schafft größeres Vertrauen und lässt die Kirche wachsen. Dies ist vielleicht das überzeugendste Zeugnis, das ein Rat für die sichtbare Einheit der Kirche ablegen kann.

3. WAS GEFEIERT WERDEN SOLLTE

Das Erwachen der ökumenischen Bewegung ist eine der wichtigsten kirchengeschichtlichen Entwicklungen des 19. und 20. Jahrhunderts. Einige Christen fingen an, die Bedeutung der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit zu erkennen. Die ersten Schritte zur Gründung ökumenischer Organisationen wurden von Protestanten unternommen, mit dem Ziel, die Spaltungen unter den Christen zu überwinden. Die Internationale Missionskonferenz 1910 in Edinburgh stellte den Anfang der modernen ökumenischen Bewegung dar. In der Folge arbeiteten die Kirchen im Rahmen des Internationalen Missionsrates in der Mission zusammen, in der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung setzten sie sich mit trennenden theologischen Fragen auseinander, in der Bewegung für Praktisches Christentum konzentrierten sie sich auf Reflexion und Aktion im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich. 1920 gab das Ökumenische Patriarchat eine Enzyklika mit dem Titel «An die Kirche Christi allerorts» heraus, in der die Christen zur Gründung einer Gemeinschaft von Kirchen aufgerufen wurden. Im selben Jahr veröffentlichte die Anglikanische Kirchengemeinschaft einen «Aufruf an alle Christen», in dem die Bischöfe an die Christen appellierten, die Einheit zum Ausdruck zu bringen, indem «alle, die sich zu Christus bekennen und Christen nennen, zu einer Gemeinschaft versammelt werden, in deren sichtbarer Einheit alle Reichtümer von Glauben und Kirchenverfassung, die die Vergangenheit der Gegenwart als Erbe überliefert hat, gemeinsames Eigentum sein und dem ganzen Leib Christi dienstbar gemacht werden sollen.» Die schnelle Entwicklung ökumenischer Vereinigungen, insbesondere die Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen im Jahr 1948, unterstreicht die Bedeutung, die die Kirchen der Arbeit für die sichtbare Einheit der

Kirche beimessen. 1900 gab es noch keine Kirchenräte, im Jahr 2000 hingegen belief sich ihre Zahl auf 103.

Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist die römisch-katholische Kirche einer großen Zahl ökumenischer Gremien beigetreten. Diese Annäherung sowie die Aufnahme bilateraler Gespräche mit einem breiten Spektrum von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Osten wie im Westen haben zur Unterzeichnung christologischer Vereinbarungen mit einigen der orientalischen Kirchen geführt. Der Dialog mit den Lutheranern hat in jüngster Zeit bedeutsame Fortschritte erzielt, die in der «Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre» ihren Ausdruck fanden. Die Anstrengungen der Anglikanischen/Römisch-katholischen Internationalen Kommission (ARCIC) haben zur Veröffentlichung von «Die Gabe der Autorität» geführt. Obwohl es sich dabei nicht um eine gemeinsame Erklärung handelt, bietet dieses Dokument für die zukünftige Ausrichtung der ökumenischen Bewegung doch wertvolle Einsichten.

Mit Kirchenräten als ihrem wichtigsten Instrument bauen die Kirchen Beziehungen untereinander auf, die ihnen helfen:

- in gegenseitigem Respekt, Verständnis und Vertrauen zu wachsen;
- viele Vorurteile zu überwinden, indem sie lernen, mit den Worten der anderen zu beten, die Lieder der anderen zu singen und die Schrift mit den Augen der anderen zu lesen;
- denjenigen, die vor Ort und in der Ferne Not leiden, im Namen Christi zu dienen;
- gemeinsames Zeugnis vom Evangelium abzulegen und sich gemeinsam für die Achtung der Menschenwürde einzusetzen;
- den Einsichten der anderen in Fragen des Glaubens und der Lebensauffassung, über die die Kirchen uneins sind, Gehör zu schenken und daraus zu lernen;
- das Volk Christi zusammenzuhalten, wenn die Zwänge der Welt es auseinander reißen (CUV, 3.9).

Der Aufbau von Beziehungen hat Auswirkungen auf alle Beteiligten. Eine Kirche, die in Kontakt mit einer anderen Kirche kommt, stellt unter Umständen fest, dass sie neu über ihre eigene Identität, ihre Überzeugungen, ihr christliches Engagement für die Einheit nachdenken will. Ökumenische Verbindungen bringen viele Vorteile mit sich, von denen einige ziemlich unerwartet sein können.

V. Einige Fragen und Anliegen

1. WAS SAGEN UNS NAMEN?

Namen können wichtig sein. Ein Name sagt etwas darüber aus, wie die Kirchen ihr gemeinsames Leben verstehen. Wenn eine katholische Bischofskonferenz einem nationalen Kirchenrat beitrifft, dann kann ein Namenswechsel verdeutlichen, dass die Kirchen zusammen einen neuen Anfang machen. Der neue Name kann symbolisch für neue Ziele und eine neue Realität stehen – für das Bewusstsein, dass das Leben des Rates verwandelt wird, wenn neue Kirchen durch den Rat in neue Beziehungen hineinwachsen. Daher sind Namen wichtig, aber Kontext, Geschichte und Vision werden im konkreten Fall ausschlaggebend für die Namenswahl sein.

In den meisten Fällen lautet der Name *Kirchenräte*. Einige nennen sich auch Kirchenkonferenzen, andere *Churches together (Gemeinschaft von Kirchen) oder Christliche Gemeinschaften*. Die große Mehrheit der nationalen ökumenischen Einrichtungen mit katholischer Mitgliedschaft verwendet die Formulierung «Kirchenrat» in ihrem Namen. Die Formulierung «Christenrat» weist manchmal, wenn auch nicht immer, darauf hin, dass andere ökumenische Organisationen (wie z.B. Bibelgesellschaften, Church Women United, CVJM und CVJF) zu den Mitgliedern gehören.

Die Beziehung der römisch-katholischen Kirche zu nationalen und regionalen Kirchenräten kann mehrere Formen annehmen: volle Mitgliedschaft, Beobachterstatus, fortlaufende bzw. gelegentliche Mitarbeit. Obwohl einige Probleme deutlicher hervortreten, wenn die römisch-katholische Kirche beteiligt ist, können andere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften in jeweils unterschiedlichem Maße die gleichen Probleme haben. Auch Räte innerhalb eines Landes (auf bundesstaatlicher, Provinz-, städtischer Ebene) können ähnliche Erfahrungen machen. Wenn die Kirchen sich dieser Probleme bewusst sind und sich damit auseinandersetzen, kann die Mitarbeit nicht nur der römisch-katholischen Kirche, sondern auch der anderen Kirchen in einem Rat gestärkt und verbessert werden.

2. FRAGEN DER AUTORITÄT

Auf nationaler Ebene kommt der katholischen Bischofskonferenz die Autorität zu, die Entscheidung über den Beitritt zu einem nationalen Kirchenrat zu treffen. Auf Diözesanebene trifft der Bischof diese Entscheidung. Die Haltung, die ein einzelner Bischof oder eine Bischofskonferenz gegenüber einem Kirchenrat einnimmt, kann die Mitwirkung in einem Rat und die Vorbereitung auf eine Mitgliedschaft entweder ermutigen oder behindern. Genau wie in jeder Kirche können einige ökumenisch engagierte Bischöfe die ganze Bischofskonferenz zu einem entsprechenden Beschluss motivieren. Des Weiteren können positive ökumenische Erfahrungen auf Diözesanebene die Bischöfe dazu bewegen, die Mitgliedschaft in einem nationalen Kirchenrat zu erwägen. In Australien z.B. war die römisch-katholische Kirche bereits Mitglied in den Kirchenräten einiger Bundesstaaten, bevor die Australische Katholische Bischofskonferenz eine Mitgliedschaft im Nationalen Kirchenrat in Australien erwog. Diese Mitgliedschaft ermutigte dann wiederum andere katholische Bischöfe, die Beteiligung ihrer Diözesen an Kirchenräten auf bundesstaatlicher Ebene auf den Weg zu bringen. Der positive Prozess weitete sich also aus und zog immer weitere Kreise.

Sobald eine katholische Konferenz Mitglied in einem Kirchenrat wird und voll an dessen Leben teilnimmt, können die so entstandenen Beziehungen nicht einfach wieder umgekehrt werden, ohne dass dies als ernsthafte Provokation angesehen würde. In seltenen Fällen kommt es jedoch zu solchen Situationen. So zog die Katholische Bischofskonferenz sich 1998 in Neuseeland aus der Konferenz der Kirchen in Aotearoa/Neuseeland (CCANZ) zurück, als klar wurde, dass das System der Vertretung den Bischöfen nicht in ausreichendem Umfang die Möglichkeit gab, sich mit den Grundprinzipien und der praktischen Arbeit der neuen Struktur zu identifizieren. Die neue Einrichtung verstand sich als ein Rat besonderer Art, als Forum für verschiedene Arten von Interessengruppen und Belange sowie für die Mitgliedskirchen, die sie finanzierten. Von Anfang an hatten einige vorhergesagt, dass die katholischen Mitglieder damit

Schwierigkeiten haben würden. Die Lutherische Kirche in Neuseeland hatte ähnliche Probleme und beendete ihre Mitgliedschaft in der Konferenz im Jahr 1994.

Seit dem Austritt der lutherischen und der römisch-katholischen Kirche haben leitende (insbesondere anglikanische, presbyterianische und katholische) Kirchenvertreter/innen umfangreiche Anstrengungen unternommen, um mehr Vertrauen zu schaffen und nach Wegen der Zusammenarbeit zu suchen, auch wenn sie in der CCANZ keine zufrieden stellenden Erfahrungen gemacht hatten. Die anglikanischen und römisch-katholischen Bischöfe halten seit mehr als zehn Jahren regelmäßige Treffen ab. Sie haben der Trauer, die viele angesichts der Entwicklungen in der CCANZ empfinden, Ausdruck verliehen. Unlängst hat die CCANZ beschlossen, ihre Arbeit einzustellen, was primär auf die geringe ihr noch verbleibende Zahl von Mitgliedskirchen zurückzuführen ist. Gleichzeitig werden Möglichkeiten sondiert, eine neue Einrichtung zu gründen. Dies würde Katholiken, Lutheranern und Baptisten (die der CCANZ nicht beigetreten waren) den Weg zurück in eine neue ökumenische Organisation ebnen. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts ist vorgesehen, die Pläne für die Schaffung eines neuen Rates mit breiter Mitgliedschaft im September 2004, wenn die CCANZ zu ihrem letzten Jahresforum zusammentritt, zu veröffentlichen.

Dies führt uns zur Prüfung eines anderen Aspekts der Autorität, der im Falle einer Mitgliedschaft von Kirchen in einem Kirchenrat Fragen aufwirft. Wer kann auf ökumenischer Ebene de facto für die Kirchen sprechen? Und mit welchem Gewicht? Unterschiede im ekklesiologischen Selbstverständnis der Kirchen sind für die Mitglieder problematisch, da Kirchenordnungen und Strukturen der Autorität, die sich von ihren eigenen unterscheiden, schwierige Fragen aufwerfen können. Auf katholischer Seite müssen die Kirchen darauf vertrauen können, dass die Anliegen und Positionen ihrer Kirche von den katholischen Vertretern angemessen wiedergegeben und von den anderen Mitgliedskirchen und den Stabsmitgliedern des jeweiligen Kirchenrates respektiert werden. Dasselbe gilt natürlich auch für die leitenden Vertreter/innen anderer Kirchen.

Die Frage, wer wann auf welcher Grundlage für die Kirchen sprechen kann und inwieweit die Kirchen sich durch einen nationalen Kirchenrat gemeinsam zu Wort melden können, beschäftigt die Kirchen schon seit langem. Die Mitglieder des Ökumenischen Rates der Kirchen waren bereits zu einem frühen Zeitpunkt mit dieser Frage konfrontiert und stellten in der «Erklärung von Toronto» (1950) klar, welche Grenzen der Autorität von Räten gesetzt sind. P. Yves Congar und andere katholische Theologen waren vor der Abfassung des Textes von Toronto konsultiert worden.

In dem Maße, in dem Kirchenräte und ihre leitenden Mitarbeiter/innen die in Toronto formulierten Grundprinzipien respektiert haben, haben sie Ängste, dass ein Rat eine unabhängig oder über die Köpfe ihrer Mitglieder hinweg agierende «Superkirche» werden könnte, gedämpft. Die Verfassung des ÖRK enthält folgende Bestimmungen zu Fragen der Autorität:

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat beratende Funktion und bietet die Möglichkeit zum gemeinsamen Vorgehen in Fragen von allgemeinem Interesse.

Er kann im Auftrag von Mitgliedskirchen nur in solchen Angelegenheiten handeln, die ihm eine oder mehrere Kirchen übertragen, und nur im Namen dieser Kirchen.

Der Ökumenische Rat besitzt keine gesetzgebende Gewalt über die Kirchen. Er handelt auch in keiner Weise in ihrem Namen, außer in den erwähnten oder von den Mitgliedskirchen künftig festgelegten Fällen.

Auch wenn die komplexen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Fragen der Autorität erkannt werden, so löst dies nicht notwendigerweise die damit einhergehenden Probleme, kann aber dazu beitragen, die Dynamik zu verstehen, die ihnen zugrunde liegt. Abschließend können wir sagen, dass viele Fragen der Autorität von der Art des Führungsstils und der Zusammenarbeit abhängen. Wenn der Führungsstil auf Beziehungen aufbaut, können die Betroffenen sich, selbst wenn es um schwierige und äußerst belastende Fragen geht, auf die Beziehungen verlassen, die sie untereinander hergestellt haben, und gemeinsam versuchen, den Willen Christi zu erkennen.

3. ANGEMESSENE VORBEREITUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Erfahrungen haben gezeigt, dass Kirchenräte potenzielle Probleme im Zusammenhang mit Fragen der Vertretung und Entscheidungsprozessen auf ein Minimum reduzieren können, wenn sie diesen Fragen von Anfang an sorgfältige Aufmerksamkeit schenken. Eine ernsthafte Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in einem Rat stellt generell eine wichtige Voraussetzung dafür dar, dass ein Rat gut funktioniert. Das gilt für alle Räte, egal ob mit oder ohne katholische Beteiligung. So haben sich z.B. sowohl die kanadische als auch die brasilianische katholische Bischofskonferenz mehr als zehn Jahre lang in ihrem nationalen Rat engagiert, bevor sie Vollmitglieder wurden.

Die Kanadische Katholische Bischofskonferenz trat einem bereits bestehenden Rat, dem Kanadischen Rat der Kirchen, 1997 als Vollmitglied bei. Diesem Beitritt war ein langwieriger Prozess vorausgegangen, der in den 1970er Jahren begonnen hatte, als die beiden Organisationen in Fragen der sozialen Gerechtigkeit zusammengearbeitet hatten. 1984 stellte die katholische Kirche einen Antrag auf angeschlossene Mitgliedschaft. 1986 wurde die Bischofskonferenz angeschlossenes Mitglied, mit dem Ziel, 1997 Vollmitglied zu werden. Die Unterschiede zwischen beiden Formen der Mitgliedschaft waren technischer Natur: die katholische Kirche konnte nicht den Präsidenten oder den Generalsekretär stellen und hatte bei Abstimmungen über die Verfassung kein Stimmrecht.

Die Kanadische Katholische Bischofskonferenz und der Kanadische Rat der Kirchen betrachteten die Vollmitgliedschaft als konkreten Ausdruck einer stärkeren Verpflichtung auf die ökumenische Bewegung. Die Aufnahme der römisch-katholischen Kirche brachte auch verstärkt eine französische Dimension in den zuvor weitestgehend englischsprachigen Rat ein. Vor ihrer Vollmitgliedschaft prüfte die Kanadische Katholische Bischofskonferenz intensiv Verfassung und Satzung des Rates. Ihrer Sorge, dass die Organisation als «Superkirche» angesehen werden könnte, trug der Rat Rechnung, indem er sich häufig als Forum zu Wort meldete, «in dem Kirchen als Kirchen zusammenkommen, um die gemeinsame Tagesordnung gemeinsam zu beschließen». Besondere Aufmerksamkeit wurde der Frage gewidmet, wie mit öffentlichen Erklärungen umgegangen werden sollte und welche Autorität ihnen beigemessen würde.

Der Brasilianische Rat der Kirchen begann in der Aufbruchsstimmung nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil Gestalt anzunehmen, als Katholiken mit leitenden Vertretern anderer Kirchen zusammentrafen, um einen Rat zu bilden. Die Verantwortlichen kamen in Rio de Janeiro und in anderen großen Städten zusammen. Diese ökumenischen Anstrengungen im ganzen Land führten 1982 zur Gründung des Nationalrates der Christlichen Kirchen in Brasilien. Zu den Mitgliedern gehören die Evangelisch-Lutherische, die Bischöfliche, die Methodistische, die Vereinigte Presbyterianische, die Syrisch-Orthodoxe, die Katholische und die Christliche Reformierte Kirche.

4. FORMEN DER VERTRETUNG, MODELLE DER MITGLIEDSCHAFT

In Ländern, in denen die römischen Katholiken die Mehrheit der Christen darstellen, lautet eines Argumente, das häufig als Erklärung für die katholische Nichtmitgliedschaft im jeweiligen Rat der Kirchen angeführt wird, dass die römisch-katholische Kirche einer Gruppe kleiner Kirchen Identität und Leitungskompetenz zugestehen würde, wenn sie selbst «eine Kirche unter anderen» würde. Andererseits kann es durchaus sein, dass zahlenmäßig kleine Kirchen in solchen Ländern und Regionen der Mitgliedschaft der römisch-katholischen Kirche zurückhaltend gegenüberstehen, weil sie befürchten, dass diese den Rat schon allein durch ihre Größe und ihre Rolle in der Gesellschaft dominieren würde.

Solche Befürchtungen könnten z.B. erklären, warum die römisch-katholische Kirche in großen Teilen Lateinamerikas und Südeuropas, wo die römischen Katholiken eine große Mehrheit darstellen, nicht Mitglied in nationalen Kirchenräten ist. Ein weiterer Faktor, der Auswirkungen auf die Mitgliedschaft hat, liegt darin, dass einige Kirchenräte in vorwiegend katholisch geprägten Ländern historisch gesehen von Minderheitskirchen zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung gebildet wurden. In solchen Situationen kann es sowohl für die Mehrheits- als auch für die Minderheitskirchen schwer sein, die Perspektive einer katholischen Mitgliedschaft zu akzeptieren.

Ein weiteres Modell ist von den Kirchen in Großbritannien und Irland gewählt worden – das Modell «Churches Together» (Gemeinschaft von Kirchen). Es basiert auf dem Konsensgedanken, d.h. es wird kein Beschluss gefasst, wenn nicht bzw. bis Übereinstimmung erzielt wird. Die Kirchen delegieren keine Aufgaben mehr an eine außenstehende Einrichtung, sondern jede Kirche übernimmt zusammen mit anderen Kirchen die Verantwortung. Bei diesem Modell ist die römisch-katholische Kirche sehr häufig Vollmitglied (z.B. CTBI, ACTS, CTE im Vereinigten Königreich). Dieses Modell sieht oft ein duales System von Tagungen der Kirchenleiter/innen und Versammlungen von Kirchenvertretern/innen vor, um die anstehende Arbeit zu leisten und sich gegenseitig Rechenschaft abzulegen.

Obwohl die o. g. Befürchtungen der Kirchen einen realen Hintergrund haben, ist es einigen Räten, z. T. auch in Ländern mit katholischer Mehrheit, wie Österreich, Madagaskar und Ungarn, gelungen, kreative Lösungen zu finden, die es den verschiedenen Mitgliedskirchen erlauben, sich angemessen vertreten zu fühlen. Mehrere Modelle der Vertretung sind erprobt worden, und es hat sich herausgestellt, dass kein Modell den anderen a priori überlegen wäre. Ferner kann man nicht davon ausgehen, dass eine Lösung, die in einem Rat gut funktioniert hat, automatisch auch in einem anderen Rat mit Erfolg angewendet werden könnte. Wie immer die Vertretung der Kirchen auch geregelt ist, eines muss immer gewährleistet sein: alle Mitgliedskirchen müssen spüren, dass ihre Stimme gehört wird und dass ihre Meinungen ein geeignetes Forum finden. Keine Kirche darf das Gefühl haben, dass die anderen ihre Anliegen ignorieren oder sich darüber hinwegsetzen.

Fragen der Vertretung treten nicht nur im Zusammenhang mit der katholischen Beteiligung auf. Alle Kirchenräte stehen vor der permanenten Herausforderung, Strukturen zu finden, die sowohl die ökumenischen Beziehungen angemessen widerspiegeln als auch Raum für offene Diskussion und Interaktion bieten. In praktisch jedem Land und jeder Region gibt es große Unterschiede in der Konstellation der Mitgliedskirchen.

Eine Kirche, die die große Mehrheit der Christen in einer Region vertritt, kann ein ungu-tes Gefühl haben, wenn sie den Eindruck gewinnt, dass kleine Kirchen die Möglichkeit haben, Gesetze und Projekte auf der Basis «eine Kirche, eine Stimme» durchzubringen. Umgekehrt werden kleine Kirchen sich in einer Struktur, die es einer oder zwei großen Kirchen erlaubt, den Rat zu dominieren und den anderen Mitgliedern ihren Willen aufzuzwingen, unwohl fühlen.

Ausgehend von all diesen Erwägungen haben verschiedene Räte versucht, Systeme der Vertretung einzurichten, die von ihren jeweiligen konkreten Bedürfnissen und zwischenkirchlichen Beziehungen ausgehen. Im Falle des Rates der Christlichen Kirchen in Uruguay haben die acht Mitgliedskirchen (anglikanische, armenische, katholische, evangelikale, lutherische, methodistische, Pfingstkirche und die Heilsarmee) eine direkte Form der Vertretung gewählt, die sich nicht nach der Größe der Kirche richtet.

Im Gegensatz dazu spiegelt die Vertretung der achtzehn Mitgliedskirchen im Kanadischen Rat der Kirchen die Kirchengröße wider: drei Vertreter/innen für große, zwei für mittelgroße und eine/r für kleine Kirchen. Auch in Brasilien entscheidet die Mitgliederzahl einer Kirche über deren Vertretung in den Entscheidungsstrukturen des Kirchenrates. Ferner geht das Amt des/der Präsidenten/in im brasilianischen Rat auf Rotationsbasis an die Kirchenleiter/innen der verschiedenen Kirchen.

Das Vertretungsmodell, das auf «Kirchenfamilien» statt der Zahl der Kirchenmitglieder basiert, wird in anderen Ländern und Regionen mit katholischer Beteiligung angewendet. Der Rat der Christlichen Kirchen in Frankreich (CECEF), vielleicht einer der wenigen, der auf Initiative der römisch-katholischen Kirche gegründet worden ist, hat drei Ko-Präsidenten/innen und drei Ko-Sekretäre/innen (je eine/n von der Katholischen Bischofskonferenz, des Evangelischen Kirchenbundes, der Versammlung Orthodoxer Bischöfe). Seine sechzehn Mitgliedskirchen sind durch zwei armenisch-apostolische, fünf katholische, drei orthodoxe und fünf evangelische Vertreter/innen und eine/n anglikanische/n Beobachter/in vertreten.

Dem Schwedischen Christlichen Rat, der 1993 umgebildet wurde, gehören vier Kirchenfamilien an, obwohl die Evangelisch-Lutherische Kirche von Schweden mehr als 80% der christlichen Bevölkerung des Landes vertritt. Bei diesen Kirchenfamilien handelt es sich um Lutheraner, Orthodoxe, Katholiken und Freikirchen.

Auch der Rat der Kirchen im Mittleren Osten hat das Familienmodell übernommen. Vier Kirchenfamilien gehören ihm an: Katholiken, Östlich-Orthodoxe, Protestanten und Orientalisch-Orthodoxe. Das Familienmodell gewährleistet hier, dass jede der großen kirchlichen Traditionen das Gefühl hat, ernst genommen zu werden, dass historische und theologische Faktoren, die zwischen einigen Kirchen größere «Nähe» geschaffen haben als zwischen anderen, innerhalb der Strukturen des Rates anerkannt werden und dass keine Kirche oder Gruppe von Kirchen in der Lage ist, die Leitung des Rates und die Entscheidungsprozesse zu dominieren.

Das Familienmodell bringt jedoch auch Nachteile mit sich. Kirchen innerhalb einer Familie können unterschiedliche Positionen zu bestimmten Themen vertreten. Die Konzentration auf familieninterne Beziehungen kann zu Lasten des Aufbaus umfassenderer ökumenischer Beziehungen gehen und zu Introversion und Selbstisolation führen. Bisweilen kann die «Familie» ein künstliches Gebilde sein, das Kirchen in Familien zusammenführt, in denen sie sich nicht wohl fühlen. Zudem kann es sein, dass einige Kirchen nicht in eine vorgegebene Familie passen oder dass es unter den Mitgliedern

einer Kirche Meinungsverschiedenheiten darüber gibt, zu welcher Familie sie gehören. Eine Kirche fühlt sich vielleicht einer bestimmten Kirchenfamilie zugehörig, wird aber von anderen Kirchen dieser Familie nicht als Mitglied anerkannt. Das Familiensystem kann gelegentlich sogar dazu führen, dass einer Kirche die Mitgliedschaft im Rat verwehrt wird. So liegt z. B. einer der Faktoren, der bislang die Aufnahme der Assyrischen Kirche des Ostens als Mitglied im Rat der Kirchen im Mittleren Osten verhindert hat, darin, dass es keine Übereinstimmung in der Frage der Zugehörigkeit dieser Kirche zu einer Kirchenfamilie gibt.

Christliche Liebe und Gerechtigkeitssinn verlangen, dass alle Mitgliedskirchen sich bereit erklären, ein gewisses Maß an Entscheidungsautonomie und Unabhängigkeit im Handeln zugunsten gemeinsamer Positionen und Programme aufzugeben. Zudem kann jegliche Form der Vertretung nur dann funktionieren, wenn die Kirchen das Vertrauen haben, dass andere Mitglieder nicht versuchen, die Ratsstrukturen für ihre eigenen Zwecke zu manipulieren. Einige Räte haben die Erfahrung gemacht, dass die Gebete und Beratungen, die sie zu einer Entscheidung über die beste Form der Vertretung geführt haben, sich als wertvolle pädagogische Übung erwiesen und das zwischen ihnen bestehende Gemeinschaftsgefühl und Verständnis vertieft haben.

5. ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Ursprünglich wendeten die meisten Räte die parlamentarische Methode der Mehrheitsabstimmung an, wenn es darum ging, Entscheidungen zu treffen. In letzter Zeit sind viele Räte jedoch zu Methoden übergegangen, die stärker auf gemeinsame Erkenntnis und Konsens als Mittel zur Stärkung der Gemeinschaft unter ihren Mitgliedern setzen. Konsens ist dabei nach allgemeinem Verständnis erreicht, wenn eine Entscheidung getroffen werden kann, die für alle Mitglieder akzeptabel ist. In einigen Fällen kann eine solche Entscheidung einstimmig sein. Häufiger jedoch beinhaltet der Konsens eine Entscheidung, die die Mitglieder ohne Widerspruch akzeptieren können. Wenn es nicht gelingt, zu einem Konsens zu gelangen, können andere Maßnahmen ergriffen werden: die verschiedenen Meinungen können zu Protokoll genommen werden, die Entscheidung kann verschoben werden, die Angelegenheit kann statt zur Beschlussfassung zur Untersuchung überwiesen werden. Alle Mitglieder müssen sich einig sein, was unter Konsens zu verstehen ist und wie er erreicht werden kann, und dies akzeptieren. Daher ist es wichtig, schriftliche Protokolle anzufertigen und sich daran zu halten.

Die Annahme des Konsensverfahrens als wichtigste Methode der Entscheidungsfindung bedeutet nicht, dass bisweilen nicht auch auf das parlamentarische Abstimmungsverfahren zurückgegriffen werden müsste. Einige Angelegenheiten (z.B. die Auszahlung von Mitteln, die Ernennung von Amtsträgern/innen) können faktisch nicht per Konsens geregelt werden.

Einige Räte gehen gegenwärtig zu einem Konsensverständnis über, das weiterentwickelt worden ist und mit dem Begriff «differenzierter Konsens» umschrieben werden kann. Ausgehend von der Erfahrung der bilateralen Gespräche beinhaltet der differenzierte Konsens Übereinstimmung in den Grundwahrheiten, während Unterschiede in der Terminologie, theologischen Formulierung und Schwerpunktsetzung u. U. fortbestehen bleiben. Beim differenzierten Konsens bringt jede Kirche die erzielte Vereinbarung gemäß ihren eigenen Denkkategorien und ihrem eigenen Verständnis von der theologischen Bedeutung der Vereinbarung zum Ausdruck.

Entscheidungsfindung im Konsensverfahren ermöglicht es einem Rat nicht oft, eine prophetische Erklärung zu einer aktuellen Frage abzugeben. Einige Räte überweisen Angelegenheiten an einzelne Mitgliedskirchen, die dann in ihrem eigenen Namen aktiv werden können. Andere Räte arbeiten Grundsatzpositionen zu bestimmten Fragen aus, in denen die Kirchen übereinstimmen, und können dann Stellungnahmen abgeben, die sich aus diesen Positionen ergeben. Stellungnahmen mit stark prophetischem Charakter und hohem Spaltungspotential sollten nur im Geiste inbrünstigen Gebets abgegeben werden. Wenn die Kirchen die Entscheidungsprozesse in einer Haltung des Gebets und des Ringens um Erkenntnis angehen, dann kann entweder ein Konsens erreicht werden oder die Kirche, die einen bestimmten Beschluss nicht mittragen kann, kann die Entscheidung der anderen respektvoll akzeptieren.

6. ÖFFENTLICHE ERKLÄRUNGEN

Kirchen, die den Beitritt zu einem Kirchenrat erwägen, schrecken vielleicht am meisten vor einer solchen Entscheidung zurück, weil sie Probleme im Zusammenhang mit öffentlichen Erklärungen befürchten. Die Kirchen haben die Sorge, dass ihr Name gegen ihren Willen benutzt wird, um Anliegen zu unterstützen, mit denen ihre Kirche nicht einverstanden ist, oder gegen Dinge zu protestieren, bei denen die Kirchen ihres Erachtens vorsichtiges Schweigen bewahren sollten. Vielleicht hat es Fälle gegeben, in denen Kirchen durch Beschlüsse einer Mehrheit von Mitgliedskirchen oder durch Stellungnahmen von Ausschüssen oder Generalsekretären, deren Veröffentlichung ohne vorherige Konsultation oder volle Zustimmung aller Mitgliedskirchen erfolgt war, in Verlegenheit gebracht worden sind.

Einige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit öffentlichen Erklärungen sind auf ekklesiologische Unterschiede zurückzuführen. Es gibt Kirchen, die auf lokaler oder nationaler Ebene Position zu wichtigen Fragen beziehen können, ohne vorher Rücksprache mit anderen Organen halten zu müssen. Katholische Positionen hingegen müssen in Übereinstimmung mit dem Lehramt der universalen Kirche sein und die Position der nationalen Bischofskonferenz widerspiegeln. Bei den Orthodoxen wiederum müssen Stellungnahmen mit der orthodoxen Theologie vereinbar sein.

In einigen Fällen, wie z. B. in Fragen der Abtreibung oder Homosexualität, ist das Problem theologischer Natur; einige Kirchen wollen nicht den Eindruck erwecken, dass sie Meinungen vertreten, die dem Glaubensverständnis der größeren christlichen Gemeinschaft widersprechen. In anderen Fällen sind die Kirchen vielleicht über die politische Wirkung öffentlicher Stellungnahmen besorgt, insbesondere wenn diese die Politik der Regierung kritisieren. Bei vielen kontroversen Fragen zu Themen wie Todesstrafe, Unterstützung oder Verurteilung von Kriegen, Reproduktionstechnologie können die Meinungen innerhalb einzelner Kirchen weit auseinander gehen und zu unterschiedlichen Auslegungen der christlichen Lehre durch innerkirchliche Gruppen führen. Eine öffentliche Erklärung, der viele Kirchenmitglieder zustimmen, kann von anderen heftig angefochten werden.

Es gibt keine einfache Antwort auf die Frage der öffentlichen Erklärungen. Wenn Meinungsverschiedenheiten über solche Erklärungen zu groß waren und keine für alle Mitgliedskirchen akzeptable Lösung gefunden werden konnte, so hat dies sogar schon zum Austritt von Kirchen aus einem Rat geführt. Die meisten Kirchen sind sich einig, dass es Zeiten gibt, in denen das christliche Gewissen die Kirchen in einer bestimmten

Angelegenheit eint und die gemeinsame Überzeugung daher in aller Öffentlichkeit klar zum Ausdruck gebracht werden muss. Manchmal stellt das kollektive Gewissen einer Kirche sie de facto auch vor die Herausforderung, ihre prophetische Stimme zu kontroversen Fragen zu erheben und sich damit gegen die öffentliche Meinung zu stellen. Intensive und fortlaufende Rücksprache kann die Gefahr von Konflikten, Uneinigkeit und negativen Gefühlen auf ein Minimum reduzieren.

Kirchenräte müssen sich trotz des Drucks, dem sie unterliegen, der Kultur der schnellen Stellungnahmen widersetzen. In der heutigen schnelllebigen Welt mit ihren Möglichkeiten der «Instant-Kommunikation» und anspruchsvollen Informationsmedien kann das Beharren der Mitgliedskirchen auf umfassender Konsultation und vollem Konsens einerseits bedeuten, dass die Stimme der Kirchen zu wichtigen ethischen Themen zum Schweigen gebracht wird. Auf der anderen Seite haben Ratsmitglieder festgestellt, dass es zwar frustrierend sein kann, wenn ein Kirchenrat sich ausreichend Zeit für Beratungen nimmt, dass dies u. U. aber auch zu Stellungnahmen führt, die klarer und besser durchdacht sind. Wenn zwischen Ratsvertretern/innen und Verantwortlichen der Mitgliedskirchen eine offene, kontinuierliche Kommunikation stattfindet, dann entwickeln Ratsmitarbeiter/innen ein untrügliches Gespür dafür, welche Fragen vermutlich zu Kontroversen oder Spaltungen führen werden.

Die meisten Räte geben nur Stellungnahmen ab, wenn sie Einstimmigkeit erzielt haben. Wenn ihnen dies nicht gelingt, kann die Stellungnahme nicht im Namen des Rates abgegeben werden, weil der Rat nicht für sich selbst, sondern für jede Kirche spricht, die Mitglied ist. In solchen Situationen muss immer geklärt werden, ob Ratsvertreter/innen als Mitglieder des Rates oder als offizielle Vertreter/innen oder Leiter/innen ihrer Kirchen sprechen. Diejenigen, die die Stellungnahme unterstützen, können im Namen ihrer Kirche unterzeichnen, während die Minderheit ihre Einwände und ihre Gründe für die Nichtunterzeichnung darlegen kann.

Es ist auch wichtig, die Zurückhaltung von Mitgliedern, Konflikte öffentlich zu machen, zu respektieren, es sei denn, äußere Faktoren, wie Medienaufmerksamkeit, zwingen dazu. Daher mag es notwendig sein, dass Räte sich auf gemeinsame Richtlinien für den Umgang mit den Medien verständigen. Wenn z. B. ein leitender Repräsentant einen Anruf erhält, der Anlass zu Konflikten geben könnte, dann können vorherige Absprachen über die Notwendigkeit, vor Abgabe einer öffentlichen Stellungnahme Rücksprache zu halten, ein Klima des Vertrauens unter den Mitgliedern schaffen.

7. FINANZEN

Die Tatsache, dass Kirchenräte ihre Mitglieder sind, sollte sich in einer gerechten Aufteilung der Kosten unter den Mitgliedern niederschlagen. Da die Kirchen selbst mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen haben, machen sich diese Probleme auch deutlich in den Haushalten von Kirchenräten bemerkbar.

Wenn Kirchenräte stark von Fremdmitteln abhängig sind, geraten sie aufgrund der Erwartungen ihrer Geberorganisationen unter Druck. Diese werden versuchen, das Programm des Rates ungeachtet der Bedürfnisse und Ziele der Mitgliedskirchen in einem Land zu bestimmen.

Wenn die römisch-katholische Kirche erwägt, Mitglied eines nationalen Kirchenrates oder einer regionalen ökumenischen Organisation zu werden, dann kommen unweigerlich Fragen und Ängste im Blick auf die Kosten auf (wie es bei jedem

potentiellen Mitglied der Fall ist). Wenn die römisch-katholische Kirche aufgrund ihrer Größe, Mitgliederzahl und Finanzen eine beherrschende Stellung einnimmt, dann stellt sich die Frage, wie man zu einer gerechten Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen gelangen könnte. Diese Frage ist nicht unlösbar und sollte nicht als bequeme Entschuldigung dafür benutzt werden, der Frage der Mitgliedschaft aus dem Weg zu gehen; sie muss vielmehr offen angesprochen und diskutiert werden.

8. ÖKUMENISCHE AUSBILDUNG/BILDUNG

Obwohl die Kirchen mit ihrer Beschreibung «des Wesens der Einheit, die wir suchen» bereits viel erreicht haben, teilen nicht alle in gleichem Maße die Vision, die dieser Beschreibung zugrunde liegt. Aber trotz dieser Ambivalenzen herrscht in allen Kirchen das dringende Bedürfnis, die ökumenische Ausbildung/Bildung von Kirchenleitern/innen, Religionslehrern/innen, Geistlichen und Laien/innen zu stärken. Es wird viel über die Notwendigkeit ökumenischer Ausbildung/Bildung gesprochen. Die Frage, wie man von der Feststellung des Bedarfs zu wirksamem Handeln übergehen kann, stellt eine drängende Herausforderung dar - eine Herausforderung, der Kirchenräte sich in ihrem Bemühen stellen müssen, die manchmal miteinander in Konflikt stehenden Anforderungen der Inklusivität, der Sachkenntnis und des geschichtlichen Gedächtnisses miteinander zu vereinbaren.

Ökumenische Ausbildung ist besonders für diejenigen wichtig, die zu offiziellen Vertretern/innen in ökumenischen Einrichtungen, wie Kirchenräten, berufen werden. Der Heilige Stuhl hat nachdrücklich gefordert, dass katholische Repräsentanten über eine angemessene ökumenische Ausbildung und Erfahrungen verfügen müssen, um die katholische Position adäquat zum Ausdruck bringen zu können und eine Vorstellung von Geschichte und Arbeitsmethodik der ökumenischen Bewegung zu haben.

Alle Kirchen stehen vor der Herausforderung, in ihrem Ausbildungssystem Wege zu finden, wie sie die ökumenische Ausbildung/Bildung von kirchlichen Führungskräften, Geistlichen, Seelsorgern/innen und Laien/innen fördern können. Der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen befasste sich in dem Dokument *Die ökumenische Dimension in der Ausbildung/Bildung derer, die in der Seelsorge tätig sind* mit dieser Frage. Seminare sind der offensichtliche Ort, an dem eine solche Ausbildung stattfinden muss. Ökumenische Konsortien von Seminaren und theologischen Fakultäten könnten ebenfalls zur Förderung der ökumenischen Ausbildung dienen.

Eine Vielfalt von Instituten bietet ökumenische Aus-/Bildungsprogramme an. Dazu gehören das Ökumenische Institut Bossey (Schweiz), die Irish School of Ecumenics (Dublin), das Tantur Institute (Jerusalem), die St. Thomas-Universität (Rom und Bari) und das Centro Pro Unione (Rom). Auch einige Kirchenräte haben formelle ökumenische Studienangebote im Programm. So organisiert die Asiatische Christliche Konferenz seit mehr als 25 Jahren ökumenische Ausbildungskurse.

Was bislang jedoch noch fehlt, sind angemessene Strukturen, um zu prüfen und Rechenschaft darüber zu verlangen, wie die Kirchen ihren ökumenischen Auftrag *in ihrem eigenen Leben* erfüllen. Aus diesem Grunde stellen wir folgende Fragen:

- Welche Mechanismen gibt es, die die offiziellen ökumenischen Kirchenvertreter/innen zur regelmäßigen Berichterstattung an ihre Kirchen anhalten?
- Welche Mechanismen könnten eingerichtet werden, um das Angebot an ökumenischen Aus-/Bildungsprogrammen durch ökumenische Teams zu fördern? Wenn

z. B. Kurse über Geschichte, Theorie und Praxis der Ökumene angeboten werden, werden sie dann in Zusammenarbeit mit ökumenischen Partnern geplant, gefördert, unterstützt und durchgeführt?

- Wenn kirchliche Verantwortliche kirchenintern zusammenkommen, nehmen sie sich dann Zeit, die ökumenischen Implikationen ihrer Aktivitäten zu prüfen? Setzen sie sich mit der Bedeutung ökumenischer Texte für ihre Kirchen auseinander?
- Wenn Kirchen ihre vorhergehenden Positionen im Prozess der Weiterentwicklung des theologischen Denkens überprüfen, bemühen sie sich dann, ihre Überlegungen und Erkenntnisse mit anderen Kirchen zu teilen?
- Wie können die Kirchen denjenigen, die neue ökumenische Initiativen vorschlagen, mehr Anerkennung, Ermutigung und Unterstützung geben?

9. ALTERNATIVEN ZUR VOLLMITGLIEDSCHAFT

Das Endziel, das die Kirchen in der ökumenischen Bewegung anstreben, ist die volle, sichtbare Einheit der Christen. Kirchenräte stellen ein privilegiertes Instrument dar, mit dessen Hilfe die Kirchen auf dieses Ziel zugehen können. Alle Kirchen sind daher aufgerufen, im Geist des Gebets in einen Reflexionsprozess einzutreten, in dem der Heilige Geist sie – als Schritt auf dem Weg zur vollen, sichtbaren Einheit - in einen Kirchenrat hineinführen könnte.

Aus einer Vielzahl von Gründen kann es zu einem gegebenen Zeitpunkt in einem konkreten Kontext nicht möglich oder ratsam erscheinen, eine Mitgliedschaft anzustreben. Wenn das der Fall ist, können einige Alternativen erwogen werden. Dazu gehören:

Fortlaufende strukturierte Zusammenarbeit. Die Asiatische Christliche Konferenz und die Föderation der Asiatischen Bischofskonferenzen haben z.B. die grundsätzliche Vereinbarung getroffen, sich gegenseitig zu ihren jeweiligen Aktivitäten einzuladen. Sie haben einen gemeinsamen ökumenischen Planungsausschuss und halten gemeinsame Stabsitzungen zur gemeinsamen Planung und Durchführung von Projekten ab. In den Vereinigten Staaten ist der Ausschuss für Ökumenische und Interreligiöse Angelegenheiten der Katholischen Bischofskonferenz Mitglied der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Nationalrats der Kirchen Christi in den USA, obwohl die Bischofskonferenz selbst nicht Mitglied des Nationalrats ist. In Europa verfügen die Konferenz Europäischer Kirchen und der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) schon seit langem über feste Strukturen, in deren Rahmen sie an verschiedenen ökumenischen Projekten zusammenarbeiten, wie z.B. in jüngster Zeit an der Förderung der Charta Oecumenica.

Gelegentliche Zusammenarbeit an spezifischen Projekten. Hier können wir ein Beispiel aus Schweden nennen, wo der Schwedische Kirchenrat mit der römisch-katholischen Kirche in Schweden zusammengearbeitet hat, um den Besuch des Papstes 1989 vorzubereiten – zu einer Zeit, in der die katholische Kirche noch nicht Mitglied war. Angeregt durch die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit, die sich im Rahmen dieser Vorbereitungen entwickelten, ersuchte die römisch-katholische Kirche darum, Gründungsmitglied des umgebildeten Schwedischen Christlichen Rates zu werden.

Beobachterstatus. Vor einigen Jahren nominierte der CCEE zwei permanente Beobachter bei der Kommission «Kirchen im Dialog» der Konferenz Europäischer Kirchen.

Die Anglikanische Kirche hat Beobachterstatus beim Rat der Christlichen Kirchen in Frankreich, genau wie die römisch-katholische Kirche beim Kirchenrat von Simbabwe.

Gemeinsame Beteiligung an ökumenischen Versammlungen über die eigenen Landesgrenzen hinaus. Auf der Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung 1997 in Graz, Österreich, machten einige Vertreter/innen der orthodoxen, griechisch-katholischen und evangelischen Kirchen aus Rumänien zum ersten Mal die Erfahrung ökumenischer Zusammenarbeit.

10. BILATERALE DIALOGE UND BEZIEHUNGEN

Einige Räte haben die Erfahrung gemacht, dass Ratsmitglieder ihre physische Präsenz und finanzielle Unterstützung reduziert haben, weil sie bilateralen Dialogen, der Ausarbeitung zwischenkirchlicher Vereinbarungen oder Fusionen größere Priorität beimessen. Alle diese Projekte sind wichtig und dienen dazu, die eine ökumenische Bewegung zu stärken. Sie sollten als komplementär und nicht als miteinander in Konkurrenz stehend angesehen werden.

Die zahlreichen katholischen internationalen bilateralen Foren befassen sich gezielt mit spezifischen Lehrfragen, die die Kirchen auch heute noch spalten. Einige bilaterale Dialoge auf nationaler Ebene haben bedeutsame theologische und biblische Beiträge zu diesen internationalen Dialogen erbracht. Ferner haben bilaterale Dialoge den Katholiken die Möglichkeit gegeben, formelle Gespräche mit den Evangelikalen zu führen.

Einige Kirchen machen dank spezifischer bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen Fortschritte auf dem Weg zu umfassenderer Gemeinschaft. Ferner entwickeln einige Kirchen engere Beziehungen mit ihrer weltweiten Gemeinschaft. Solche positiven Entwicklungen bringen es unweigerlich mit sich, dass die beteiligten Kirchen intensive Gespräche über ein breites Spektrum theologischer, kirchlicher und anderer Fragen führen. Wenn die daraus erwachsenden Erkenntnisse in die Arbeit der Kirchenräte integriert werden, dann können sie ein machtvolleres Mittel sein, um die theologische Diskussion und Erneuerung zu vertiefen und die christliche Einheit voranzutreiben. Die multilaterale Perspektive, die ein Rat von Natur aus hat, kann auch es auch ermöglichen, dass diese Erkenntnisse zu neuen Entwicklungen und Einsichten führen.

Da das, was zwischen zwei Kirchen geschieht, immer auch alle Kirchen in der ökumenischen Bewegung betrifft, sollten Kirchen, die bilaterale Dialoge führen, jeweils versuchen, Beobachter aus anderen Kirchen in ihre Dialoge einzuschließen. Sie sollten auch alle Beteiligten ermutigen, der umfassenderen ökumenischen Gemeinschaft ausführlich über ihre Gespräche zu berichten.

VI. Offene Fragen

Über die an anderer Stelle in diesem Dokument untersuchten Fragen hinaus stellt die Möglichkeit einer Mitgliedschaft der römisch-katholischen Kirche in einem bestehenden ökumenischen Rat die Mitgliedskirchen genau wie das angehende neue Mitglied vor tiefgehende Fragen. Kirchen, die bereits Mitglieder sind, stehen nicht nur vor der Herausforderung, organisatorisch für eine weitere Delegation am ökumenischen Tisch Platz zu schaffen, sondern sie müssen sich darüber hinaus weitere Fragen zu stellen:

- Sind sie bereit, sich kritisch mit der bisherigen, gegebenenfalls protestantisch geprägten Arbeitskultur des Rates auseinanderzusetzen und diese Kultur zu verändern, wenn die katholische Kirche Mitglied wird?
- Kennen sie in ausreichendem Maße katholische Dokumente und Lehren über den Ökumenismus?
- Haben sie eine positive Einstellung zu der Vielfalt theologischer Überzeugungen, die am erweiterten Tisch zur Sprache kommen werden, und zu der Art und Weise, wie sich die damit verbundenen Unterschiede auf ihre ökumenischen Diskussionen auswirken werden?

Auch katholische Bischofskonferenzen werden die Erfahrung machen, dass einige ihrer Voreinstellungen in Frage gestellt werden.

- Sind ihre Mitglieder sich der sehr unterschiedlichen Erfahrungen der orthodoxen Kirchen und der Kirchen der Reformation mit der Geschichte der ökumenischen Bewegung bewusst und können sensibel damit umgehen?
- Können sie positiv mit dem protestantischen Zugang zur Ökumene umgehen, die manchmal sehr praktisch ausgerichtet, auf Zusammenarbeit angelegt und weniger an der Auseinandersetzung mit den zwischenkirchlichen Lehrunterschieden interessiert zu sein scheint?

Und für jede beteiligte Kirche stellen sich sogar noch grundlegendere Fragen:

- Ist ihre Haltung angesichts der Perspektive eines noch inklusiveren Rates von egozentrischen Überlegungen – was steckt da für uns drin? – oder vom Gebot des Evangeliums bestimmt?
- Ist die Kirche bereit, die Gaben, die jede Kirche an den ökumenischen Tisch mitbringt, als Bereicherung anzusehen?
- Wie können wir durch unsere Mitgliedschaft in einem Kirchenrat die Mission der Kirche Jesu Christi voranbringen?

VII. Abschliessende Bemerkungen

Ein Kirchenrat stellt einerseits eine Struktur dar und verfügt über alle Stützpfiler, die eine solche Struktur braucht – Mitglieder, Verfassung, Entscheidungsprozesse, Zielsetzungen, Programme, Haushalt und wahrscheinlich Mitarbeiter/innen. Eine Struktur ist wichtig. Wie weiter oben dargelegt, kann ein gut funktionierender Kirchenrat viel dazu beitragen, dass das Streben nach christlicher Einheit Fortschritte macht. Wenn er hingegen schlecht funktioniert, kann er diese Bestrebungen bremsen oder sogar behindern.

Andererseits stellt ein Rat jedoch auf einer tieferen, wichtigeren Ebene ein Beziehungsgeschehen zwischen immer noch gespaltenen Kirchen dar. Diese sind unter der Leitung Gottes die Hauptakteure in der ökumenischen Bewegung. Ein Rat ist nicht primär eine Organisation oder Mitarbeiter/innen oder Programme. Ein Rat – das sind seine *Mitgliedskirchen*, die sich gemeinsam Gott und einander verpflichtet haben und versuchen, den Anforderungen ihrer gemeinsamen Berufung gerecht zu werden.

Solche Bindungen zwischen Kirchen kommen in vielerlei Weise und nicht zuletzt in den Beziehungen zwischen den Menschen, die sie leiten und vertreten, zum Ausdruck. Daher haben wir auf diesen Seiten immer wieder betont, wie wichtig es ist,

gegenseitiges Verständnis, Achtung, Geduld und Vertrauen zu fördern. Und daher haben wir auch den Schwerpunkt auf Entscheidungsmechanismen gelegt, die solche Beziehungen stärken und einen Vorgeschmack auf die Versöhnung geben, nach der die Kirchen sich sehnen. Der Aufbau von Beziehungen hat für jeden Kirchenrat immer Vorrang vor Grundsatzentscheidungen, Programmarbeit, Verwaltung der Institution. Zumindest sollte das so sein. Bisweilen geraten ökumenische Strukturen, wie andere auch, in Versuchung, eine gewisse Innenschau zu betreiben. Wenn die Finanzlage z.B. nicht zufriedenstellend oder die inhaltliche Ausrichtung umstritten ist, dann ist es wahrscheinlich, dass die Konzentration auf organisatorische Probleme die Aufmerksamkeit von der Bewegung ablenkt, zu deren Stärkung die Strukturen ursprünglich eigentlich eingerichtet worden waren.

Ferner geht selbst dem besten Rat ein Stück Lebenskraft verloren, wenn die Generation, die Pionierarbeit geleistet hat, abtritt und durch Kirchenleiter/innen und –vertreter/innen abgelöst wird, die Verpflichtungen übernehmen, für die andere gekämpft haben. Wie das Taufgelübde oder Eheversprechen würde auch das ökumenische Versprechen, das die Kirchen sich gegenseitig geben, gestärkt, wenn es immer wieder im Heiligen Geist erneuert würde.

Eine verstärkte katholische Beteiligung in NCCs und REOs kann einen Anreiz für eine solche Erneuerung der Selbstverpflichtung bieten, und zwar für Kirchen, die bereits Mitglieder sind, wie für Kirchen, die eine Mitgliedschaft erwägen, gleichermaßen. Sie erinnert die Kirchen einmal mehr daran, dass das Evangelium der Versöhnung eine sichtbar miteinander versöhnte Glaubensgemeinschaft voraussetzt - und dass sie sich daher mit dem Status quo nicht zufriedengeben dürfen. Vor allem stellt sie aber ein Zeichen der Hoffnung dar, eine Erinnerung, dass Gott in Christus und dem Heiligen Geist sein gespaltenes Volk nicht allein lässt und nicht aufhört, ihm auf seiner Pilgerfahrt zur Einheit den Weg zu weisen.

VIII. Empfehlungen

Das vorliegende Dokument regt viele nützliche Initiativen an, die sich an Kirchen, Bischofskonferenzen, nationalen Kirchenräte und regionale ökumenische Organisationen richten. An dieser Stelle sprechen wir nun zwei Empfehlungen an den Ökumenischen Rat der Kirchen und den Heiligen Stuhl aus, um diese zu ermutigen, sich verstärkt für die Mitwirkung der römisch-katholischen Kirche in ökumenischen Strukturen einzusetzen.

1. *Verteilung von «Erfüllt von derselben Vision».* Die in diesem Text enthaltenen Argumente verdienen es, von Kirchen in jedem Land und jeder Region sorgsam geprüft und, falls sie als überzeugend angesehen werden, aufgegriffen zu werden. Eingehende Stellungnahmen sollten entgegengenommen werden, so dass «Erfüllt von derselben Vision» dazu dient, Diskussionen anzuregen, nicht zu beenden.

Es wird empfohlen:

dass der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen und der Ökumenische Rat der Kirchen das vorliegende Dokument an alle NCCs, REOs, Synoden der katholischen Ostkirchen und katholischen Bischofskonferenzen zu Studium und Stellungnahme senden, mit der Empfehlung und Ermutigung, dass

in jenen Ländern und Regionen, in denen die römisch-katholische Kirche gegenwärtig nicht Mitglied des nationalen Kirchenrates oder der regionalen ökumenischen Organisation ist, ein gemeinsames Komitee aus Mitgliedern des nationalen Kirchenrates, der regionalen ökumenischen Organisation und der Bischofskonferenz gebildet wird, das für die Übersetzung und Verteilung dieses Dokuments an alle NCC-Mitgliedskirchen und alle katholischen Bischöfe verantwortlich ist; und dass sie gegebenenfalls einen Konsultationsprozess initiieren, in dem Vertreter/innen des nationalen Kirchenrates und der Bischofskonferenz gemeinsam die Möglichkeit einer katholischen Mitgliedschaft in einem bestehenden nationalen Kirchenrat oder die Bildung einer neuen inklusiven ökumenischen Einrichtung prüfen.

2. *Weitere Konsultation:* Der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen und der Ökumenische Rat der Kirchen haben drei Konsultationen zu Fragen im Zusammenhang mit nationalen Kirchenräten organisiert (in den Jahren 1971, 1986 und 1993), die von großem Nutzen waren. Der vorliegende Bericht bietet einen aktuellen Anlass, eine weitere solche Tagung zu organisieren. Es ist notwendig, eine neue internationale Konsultation durchzuführen, an der Vertreter/innen von nationalen Kirchenräten, regionalen ökumenischen Organisationen und Bischofskonferenzen teilnehmen würden, und zwar insbesondere aus Ländern, in denen die römisch-katholische Kirche nicht Mitglied im nationalen Kirchenrat ist.

Es wird empfohlen:

dass der Ökumenische Rat der Kirchen und der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen ersucht werden, gemeinsam eine Konsultation von Vertretern/innen von nationalen Kirchenräten, regionalen ökumenischen Organisationen und Bischofskonferenzen aus Ländern zu organisieren, in denen die römisch-katholische Kirche nicht Mitglied im nationalen Kirchenrat ist. Die Konsultation sollte das Dokument «Erfüllt von derselben Vision» prüfen und sich mit den Erfahrungen auseinandersetzen, die andere mit der katholischen Mitwirkung in nationalen Kirchenräten gesammelt haben.

IX. ANHÄNGE

A. KURZE BIBLIOGRAPHIE

1. Thomas F. Best, «Councils of Churches: Local, National, Regional»
http://www.wcc-coe.org/wcc/what/ecumenical/cc_e.html
2. Ökumenischer Rat der Kirchen, «Church & Ecumenical Organizations»
<http://www.wcc-coe.org/wcc/links/church.html>
3. Huibert von Beek, «Councils of Churches – a Discussion Starter»
http://www.wcc-coe.org/wcc/who/damascus_06_e.html
4. Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, *Ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene*
<http://dbk.de.schriften/DBK2.Vas>: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 27 (1975)

5. Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, *Die ökumenische Dimension in der Ausbildung/Bildung derer, die in der Pastoral tätig sind* <http://dbk.de.schriften/DBK2.Vas>: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 134 (1998), Abs. 29
6. «Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus», <http://dbk.de.schriften/DBK2.Vas>: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 110 (1993)
7. Diane Kessler und Michael Kinnamon, *Councils of Churches and Ecumenical Vision*, RISK, ÖRK-Verlagsbüro, Genf 2000
8. Jean-Marie Tillard, O.P., «The Mission of the Councils of Churches», *The Ecumenical Review*, 45/3, Juli 1993
9. *Odyssey toward Unity: Foundations and Functions of Ecumenism and Conciliarism*, Committee on Purposes and Goals of Ecumenism, Massachusetts Council of Churches, Boston, MA, Oktober 1977
10. Thomas Michel, «Participation of the Roman Catholic Church in National Councils of Churches: a Historical Survey», *Jeevadhara*, Kottayam, Juli 2000
11. *Charta Oecumenica*, Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa, Genf/St. Gallen, 2001

B. NATIONALE KIRCHENRÄTE UND REGIONALE ÖKUMENISCHE ORGANISATIONEN
MIT KATHOLISCHER MITGLIEDSCHAFT

Regionale ökumenische Organisationen

Karibische Konferenz der Kirchen
Rat der Kirchen im Mittleren Osten
Pazifische Konferenz der Kirchen

Nationale Kirchenräte/Christenräte

Afrika: 14

Botsuana (Christenrat von Botsuana)
Gambia (Christenrat von Gambia)
Kongo (Ökumenischer Rat der christlichen Kirchen im Kongo)
Lesotho (Christenrat von Lesotho)
Liberia (Liberianischer Rat der Kirchen)
Madagaskar (Rat der christlichen Kirchen in Madagaskar)
Namibia (Kirchenrat von Namibia)
Nigeria (Christliche Vereinigung von Nigeria)
Sierra Leone (Vereinigter Christenrat von Sierra Leone)
Simbabwe (Kirchenrat von Simbabwe), rk Beobachter
Sudan (Rat der Kirchen im Sudan)
Südafrika (Südafrikanischer Rat der Kirchen)
Swasiland (Kirchenrat von Swasiland)
Uganda (Gemeinsamer Christenrat von Uganda)

Asien: 3

Australien (Nationaler Kirchenrat in Australien)

Malaysia (Christliche Föderation von Malaysia)
Taiwan (Nationaler Kirchenrat von Taiwan)

Karibik: 12

Antigua (Christenrat von Antigua)
Aruba (Kirchenrat von Aruba)
Bahamas (Christenrat der Bahamas)
Barbados (Christenrat von Barbados)
Belize (Kirchenrat von Belize)
Curaçao (Kirchenrat von Curacao)
Dominica (Christenrat von Dominica)
Jamaika (Kirchenrat von Jamaika)
Montserrat (Christenrat von Montserrat)
St. Kitts/Nevis (Christenrat von St. Kitts)
St. Vincent (Christenrat von St. Vincent und den Grenadinen)
Trinidad & Tobago (Christenrat von Trinidad und Tobago)

Europa: 25

Belgien (Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen in Belgien)
Großbritannien und Irland (Gemeinschaft der Kirchen in Großbritannien und England)
Dänemark (Ökumenischer Rat von Dänemark)
Deutschland (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland)
England (Gemeinschaft der Kirchen in England)
Estland (Estnischer Kirchenrat)
Finnland (Finnischer Ökumenischer Rat)
Frankreich (Rat der christlichen Kirchen in Frankreich)
Irland (Irischer Kirchenrat), rk Beobachter
Irland (Irische Zwischenkirchliche Konferenz)
Isle of Man (Gemeinschaft der Kirchen auf Man)
Kroatien (Ökumenischer Koordinierungsausschuss der Kirchen in Kroatien)
Litauen (Nationaler Kirchenrat in Litauen)
Malta (Ökumenischer Rat von Malta)
Niederlande (Rat der Kirchen in den Niederlanden)
Norwegen (Christenrat von Norwegen)
Österreich (Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich)
Schottland (Arbeitsgemeinschaft der Kirchen in Schottland)
Schweden (Christenrat von Schweden)
Schweiz (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz)
Slowenien (Rat Christlicher Kirchen in Slowenien)
Slowakische Republik (Ökumenischer Kirchenrat in der Slowakischen Rep.), rk
Beobachter
Tschechische Republik (Ökumenischer Kirchenrat in der Tschechischen Rep.)
RKK assoziiert
Ungarn (Ökumenischer Kirchenrat von Ungarn)
Wales (Cytun – Gemeinschaft der Kirchen von Wales)

Nordamerika: 1

Kanada (Kanadischer Rat der Kirchen)

Ozeanien: 10

- Amerikanisch-Samoa (Nationalrat der Kirchen von Amerikanisch-Samoa)
- Cook-Inseln (Kirchenrat der Cook-Inseln)
- Fidschi (Kirchenrat von Fidschi)
- Kiribati (Nationaler Kirchenrat von Kiribati)
- Marshallinseln (Nationalrat der Kirchen Christi auf den Marshallinseln)
- Papua-Neuguinea (Kirchenrat von Papua-Neuguinea)
- Salomonen (Christliche Vereinigung auf den Salomonen)
- Samoa (Rat der Kirchen von Samoa)
- Tonga (Nationaler Kirchenrat von Tonga)
- Vanuatu (Christenrat von Vanuatu)

Südamerika: 5

- Argentinien (Ökumenische Kommission christlicher Kirchen in Argentinien)
- Brasilien (Nationalrat der christlichen Kirchen in Brasilien)
- Guyana (Christenrat von Guayana)
- Surinam (Christenrat von Surinam)
- Uruguay (Rat der christlichen Kirchen von Uruguay)

C. LISTE DER ABKÜRZUNGEN

AACC	Gesamtafrikanische Kirchenkonferenz
ACC	Australischer Kirchenrat
ARCIC	Anglikanische/Römisch-katholische Internationale Kommission
CCA	Asiatische Christliche Konferenz
CCANZ	Konferenz der Kirchen in Aotearoa/Neuseeland
CCC	Karibische Konferenz der Kirchen
CCEE	Rat der Europäischen Bischofskonferenzen
CECEF	Conseil d'Eglises chrétiennes en France (Rat der Christlichen Kirchen in Frankreich)
CELAM	Lateinamerikanische Bischofskonferenz
CLAI	Consejo Latinoamericano de Iglesias (Lateinamerikanischer Rat der Kirchen)
CTBI	Churches Together in Britain and Ireland (Arbeitsgemeinschaft der Kirchen in Britannien und Irland)
CUV	<i>Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Verständnis und einer gemeinsamen Vision des Ökumenischen Rates der Kirchen</i>
CVJF	Christliche Vereine junger Frauen
CVJM	Christliche Vereine junger Männer
DAP	<i>Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus</i>
FABC	Föderation Asiatischer Bischofskonferenzen
ICC	Irischer Kirchenrat
KEK	Konferenz Europäischer Kirchen
LG	<i>Lumen Gentium</i> (Zweites Vatikanisches Konzil, Die dogmatische Konstitution über die Kirche)
MECC	Rat der Kirchen im Mittleren Osten

NCC	Nationaler Kirchenrat
NCCA	Nationaler Kirchenrat in Australien
ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen
ÖZ	<i>Die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene</i>
PCC	Pazifische Konferenz der Kirchen
PCPCU	Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen
REO	Regionale ökumenische Organisation
SECAM	Symposium der Bischofskonferenzen von Afrika und Madagaskar
UR	<i>Unitatis Redintegratio</i> (Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über den Ökumenismus)

ANMERKUNG

¹ Im vorliegenden Dokument wird bisweilen der Begriff «katholische Kirche» statt «römisch-katholische Kirche» verwendet. Die Tatsache, dass in einigen regionalen und nationalen ökumenischen Organisationen die umfassendere «katholische» Kirchenfamilie vertreten ist, kann in den Verfassungen einiger nationaler und regionaler Kirchenräte durch die Verwendung des Begriffs «katholisch» zum Ausdruck gebracht werden.